Wichtige Vertragsunterlagen. Unbedingt aufheben!

Kundeninformation zur Kraftfahrtversicherung

Stand: 04/2022

Inhalt

A) Wichtige Informationen
B) Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
C) Hinweise zum Datenschutz
D) Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte nehmen Sie diese Kundeninformation zu Ihren Unterlagen. Sie enthält ebenso wie der Versicherungsschein alles Wichtige zu Ihrem Vertrag. Geben Sie künftig bitte bei allen Anfragen und bei jedem Schriftwechsel zur Kraftfahrtversicherung Ihre Vertragsnummer an. Sie finden diese auf dem Versicherungsschein.

A) Wichtige Informationen

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens: HDI Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz: HDI-Platz 1, 30659 Hannover
Handelsregister: Sitz Hannover, HR Hannover B 58934
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Martin Weldi
Vorstand: Herbert Rogenhofer (Vorsitzender), Malte Dittmann, Norbert Eickermann, Dr. Dominik Hennen, Christian Kussmann, Dr. Christopher Lohmann, Stefanie Schlick, Jens Warkentin

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der Betrieb aller Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung, außer Schienenfahrzeug-Kasko und Transportgüter, sowie zusätzlich Beistandsleistungen.

2. Vertragsgrundlagen

Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Versicherungsbedingungen. In der Kraftfahrtversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sowie etwaige Sonderbedingungen und Besondere Vereinbarungen.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach Vereinbarung die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1 AKB), die Fahrzeugversicherung (A.2 AKB), den Mobilitäts-Schutz (A.3 AKB) und zusätzliche Leistungsbausteine (A.4 AKB).

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

4. Beitrag und Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag und im Versicherungsschein. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Angaben oder der Tarif, kann sich der Beitrag ändern. Sie können für die Bezahlung Ihrer Beiträge jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperioden vereinbaren. Die Beiträge enthalten jeweils die gesetzliche Versicherungsteuer.

Der erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Der Folgebeitrag ist jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Bezahlung der Beiträge erfolgt, je nach Vereinbarung, per SEPA-Lastschriftverfahren oder außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens (z. B. per Überweisung). Beim SEPA-Lastschriftverfahren werden wir den Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom angegebenen Konto abbuchen.

5. Zustandekommen des Vertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Vertrag kommt somit durch Ihren Antrag und die Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Annahmeerklärung durch uns wirksam zustande, sofern Sie Ihre bereits abgegebene Vertragserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Antrags) nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe Ziffer 6).

Der Versicherungsschutz beginnt dann zum beantragten Zeitpunkt, es sei denn, wir weisen im Versicherungsschein einen abweichenden Versicherungsbeginn aus. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

6. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HDI Versicherung AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
Telefax: 0511 645-4545
E-Mail: info@hdi.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den auf jeden Kalendertag des Versicherungsschutzes entfallenden anteiligen Beitrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2
Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Register-

7001012055 4.22

nummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
14. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem Ablauf kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

8. Beendigung des Vertrags

Neben dem Recht auf ordentliche Kündigung gemäß Ziffer 7 bestehen auch außerordentliche Kündigungsrechte, z. B.

- nach Eintritt eines Schadenereignisses,
- bei einer Beitragserhöhung aufgrund tariflicher Maßnahmen,
- nach einer Pflichtverletzung.

9. Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde.

Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.

10. Aufsichtsbehörde und außergerichtliche Beschwerdestelle

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich jederzeit an uns oder die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Unser Unternehmen ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: sach.vertrag@hdi.de. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos. Sie tragen nur eigene Kosten wie beispielsweise für Porto und Telefongespräche. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, müssen wir uns bis zu einem Betrag von 10.000 Euro daran halten.

11. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B) Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Einbeziehung der anderen Bedingungen kann zu einer rückwirkenden Einschränkung des Versicherungsschutzes führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

C) Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den unten benannten Verantwortlichen und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte informieren.

A. Allgemeine Datenschutzinformationen

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

HDI Versicherung AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
Telefon (0511) 645-0, Fax (0511) 645-4545
E-Mail-Adresse info@hdi.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der vorgenannten Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter/Group Data Protection" oder per E-Mail unter privacy@talanx.com.

2. Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.hdi.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten personenbezogenen Angaben zum einen zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Risikoprüfung (inklusive Risikoausschluss und -erhöhung) und zum anderen im Rahmen der Tarifierung und Annahmeprüfung, die für den Abschluss eines Versicherungsvertrags erforderlich sind. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Vertragspolicierung, Sanierungsprüfung, Rechnungsstellung, In- und Exkasso, Rückversicherungsabrechnung, Abrechnung gegenüber Dritten wie z. B. Vermittlern, Tarifanpassung bzw. Tarifoptimierung, Betrugsabwehr und zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zwingend für den Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags notwendig ist, erfolgen Ihre Angaben auf freiwilliger Basis und sind entsprechend als freiwillige Angabe gekennzeichnet.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife bzw. zur Optimierung bestehender Tarife und interner Prozesse oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem oben genannten Verantwortlichen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung und/oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Sanierungsüberprüfung
- zur postalischen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Talanx Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- zur Weiterentwicklung von Tarifen, Dienstleistungen und Produkten, sowie internen Prozessen und Anwendungen, auch unter Einsetzung pseudo- und anonymisierter Daten
- zur Bonitätsauskunft in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung von gesetzlich notwendigen Kontrollen und gesetzlichen Vorgaben. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste unter www.hdi.de/dl-liste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir beauftragen zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzliche Dienstleister. Dabei handelt es sich um konzernzugehörige und konzernexterne Dienstleister, die uns beispielsweise beim Vertrieb und Marketing, bei der Risikoanalyse, der Policierung, der Antrags- und Bestandsverwaltung, Bonitätsauskunft, bei der telefonischen Kundenbetreuung, der Schadenregulierung sowie beim Druck- und Versand von Postsendungen unterstützen oder auch Assistance-Leistungen und IT-Services erbringen. Im Schadenfall übermitteln wir personenbezogene Daten einzelfallabhängig auch an konzernexterne Dienstleister wie z. B. Rechtsanwälte, Gutachter und Dienstleister, die uns bei der Schaden- und Leistungsregulierung unterstützen. Zudem setzen wir auch konzernexterne Dienstleister zur Aktenarchivierung, Datenträgerentsorgung, für den Forderungseinzug und Zahlungsverkehr ein.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter www.hdi.de/dl-liste entnehmen.

Gerne senden wir Ihnen diese Liste auch auf dem Postweg zu. Hierfür nehmen Sie bitte Kontakt mit uns über die oben angegebenen Kontaktdaten auf.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, IHK, Berufskammern, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei ist es zur Abwehr von Ansprüchen notwendig, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hierbei ist die Aufbewahrungszeit abhängig von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verjährungsfristen und den jeweils entsprechenden Verjährungsvoraussetzungen. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für den Zeitraum, in dem wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

5. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

6. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags in der Sparte Kraftfahrt oder im Rahmen der Schadenbearbeitung werden Daten zum Versicherungsobjekt (beispielsweise Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermittelt (HIS-Anfrage).

Die informa HIS GmbH überprüft anhand der von uns mitgeteilten Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de. Kontaktdaten:

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

Nähere Datenschutzhinweise zur informa HIS GmbH können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.hdi.de/datenschutz entnehmen, die wir Ihnen auf Anfrage auch per Post übersenden.

7. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabatts in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

8. Bonitätsauskünfte

Im Rahmen eines Neuantrags sowie im Falle eines Fahrzeugwechsels oder Wechsels des Versicherungsortes kann es sein, dass wir vorher eine Bonitätsauskunft benötigen.
Mit Ausnahme der Kraftfahrtversicherung werden wir Sie um Abgabe einer Einwilligung bitten. Ohne Abgabe kann es sein, dass wir den Vertrag nicht oder nur zu anderen Bedingungen annehmen können. Dazu arbeiten wir mit externen Dienstleistern (Auskunfteien) zusammen. Näheres können Sie unter „A 3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten" nachlesen.

9. Datenübermittlung in ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten können auch außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittland-Übermittlung) von dem oben genannten Verantwortlichen verarbeitet werden.

Die Verarbeitung geschieht stets unter Berücksichtigung der vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit sowie entsprechend den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zum Datenschutz. Eine solche Datenübermittlung an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union/EWR, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen, ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich.

Eine Datenübermittlung erfolgt in diesen Fällen nur bei Vorliegen geeigneter Garantien im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. Geeignete Garantien sind insbesondere ein vorliegender Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, mit den Dienstleistern vereinbarte EU-Standardvertragsklauseln oder durch das Unternehmen aufgestellte verbindliche Datenschutzvorschriften, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. Im Falle einer Datenübermittlung auf Grundlage von Art. 49 DSGVO wird hierüber gesondert informiert.

10. Profiling und automatisierte Einzelfallentscheidungen

Soweit wir automatisierte Abläufe und digitale Assistenzsysteme einsetzen, erfolgt dies grundsätzlich zur Unterstützung unserer internen Abläufe und üblicherweise ist stets ein Mitarbeiter in die Vorgänge und Entscheidungen involviert. In einigen Konstellationen erfolgen aber Abläufe zur schnellen und effizienten Abwicklung auch automatisiert.

Wir verarbeiten dabei Ihre Angaben und Informationen zu Ihren Versicherungsverträgen, um bestimmte Aspekte unserer Kunden- und Vertragsbeziehungen zu analysieren und Wahrscheinlichkeiten im Hinblick auf bestimmte Konstellationen abzuschätzen (sog. Profiling). So können wir schnelle Entscheidungen auf der Grundlage Ihrer Angaben beispielsweise in folgenden Fällen treffen (sog. automatisierte Einzelfallentscheidung):

- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Zur Beurteilung Ihrer Bonität können sog. Score-Werte genutzt werden. Bei einem Scoring wird die Wahrscheinlichkeit unter Nutzung mathematischer Verfahren berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. Solche Score-Werte unterstützen uns somit z. B. bei der Beurteilung der Bonität, der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und fließen in unser Risikomanagement ein. Die Berechnung beruht auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Nicht verarbeitet werden hierbei Angaben zur Staatsangehörigkeit sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO.
- Zur effektiven Beitragsfindung ziehen wir berechnete Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Verhaltensweisen, wie z. B. das Abschluss- und Stornierungsverhalten, und auch Modelle zur feineren Risikoabschätzung heran.

Die Berechnung der hierfür zugrunde gelegten Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt nach mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Technische und organisatorische Maßnahmen sowie interne Prüfmechanismen stellen die Richtigkeit der Berechnungen sicher. Die automatisierten Entscheidungen basieren insbesondere auf den vertraglichen Bedingungswerken zu unseren Versicherungsprodukten und den daraus abgeleiteten Regeln und Grenzwerten.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. So können Sie das Ergebnis der automatisierten Entscheidung durch unsere Mitarbeiter nachprüfen lassen. Diese Rechte bestehen indes nicht, wenn Ihrem Begehren, also z. B. Ihrem Antrag, vollumfänglich stattgegeben wurde.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) oder Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling (gegebenenfalls Scoring) im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

B. Produktspezifische Datenschutzinformationen

Ergänzend zu unseren allgemeinen Datenschutzinformationen möchten wir Sie zusätzlich auf unsere produktspezifischen Datenschutzinformationen hinweisen.

Zusatzinformationen für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

In bestimmten Fällen verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zur versicherungstechnischen Beurteilung von Großrisiken, für die periodisch wiederkehrend Versicherungsschutz angefragt wird.

D) Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Stand: 10/2020

Einleitung

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (A.2)
- Mobilitäts-Schutz (A.3)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Darüber hinaus können zusätzliche Leistungsbausteine vereinbart werden:

- Fahrer-Schutz (A.4.1)
- Rabatt-Schutz (A.4.2)
- Kasko-Service (A.4.3)
- GAP-Schutz (A.4.4)
- Auslandschaden-Schutz (A.4.5)
- Mietwagen-Schutz (A.4.6)
- Elektro-Schutz (A.4.7)
- Mobilitäts-Schutz Plus (A.4.8)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten sowie Leistungsbausteine Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Der Leistungsumfang Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung richtet sich nach der vereinbarten Produktlinie. Abschnitt A beinhaltet den Leistungsumfang der Produktlinie Motor Komfort.

Die Produktlinie Motor Basis kann nur für privat genutzte Pkw abgeschlossen werden. Die Leistungseinschränkungen dieser Produktlinie finden Sie in Abschnitt P.

Die Produktlinie Motor Premium kann für Pkw, Krafträder und Lieferwagen abgeschlossen werden. Die Leistungserweiterungen dieser Produktlinie finden Sie in Abschnitt Q.

Wird keine Produktlinie vereinbart, gilt der Leistungsumfang der Produktlinie Motor Komfort.

Die weiteren Bestimmungen für alle Produktlinien ergeben sich aus den Abschnitten B bis O sowie den Anhängen.

Die Kraftfahrtversicherung schützt auch, wenn das Fahrzeug automatisiert oder autonom fährt.

Inhalt

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung? 9

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen 9
A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug 10
A.3 Mobilitäts-Schutz – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung 14
A.4 Zusätzliche Leistungsbausteine 16
A.4.1 Fahrer-Schutz – wenn der Fahrer einen Unfall mit Personenschaden erleidet 16
A.4.2 Rabatt-Schutz – wenn Sie eine Rückstufung vermeiden wollen 17
A.4.3 Kasko-Service – Werkstattbindung im Schadenfall 17
A.4.4 GAP-Schutz – für geleaste und finanzierte Pkw und Lieferwagen 17
A.4.5 Auslandschaden-Schutz – für Schäden durch ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug 18
A.4.6 Mietwagen-Schutz – Erstattung von Mietwagenkosten 19
A.4.7 Elektro-Schutz – für Elektro- und Hybridfahrzeuge 19
A.4.8 Mobilitäts-Schutz Plus – erweiterte Schutzbrief- und Assistanceleistungen 19

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz 20

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz? 20
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz 20

C Beitragszahlung 20

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags 20
C.2 Zahlung des Folgebeitrags 20
C.3 Zwischenbeitrag 21
C.4 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel 21
C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 21
C.6 Beitragsberechnung bei Kurzzeitkennzeichen 21
C.7 Versicherungsteuer 21
C.8 Zahlungsperiode 21

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung 21

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs? 21
D.1.1 Bei allen Versicherungsarten und Leistungsbausteinen 21
D.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 21
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 22

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung 22

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? 22
E.1.1 Bei allen Versicherungsarten und Leistungsbausteinen 22
E.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 22
E.1.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung 23
E.1.4 Zusätzlich beim Mobilitäts-Schutz 23
E.1.5 Zusätzlich beim Fahrer-Schutz 23
E.1.6 Zusätzlich beim Auslandschaden-Schutz 23
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 23

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen 24

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall 24

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? 24
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? 24
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen? 24
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten 25
G.5 Form und Zugang der Kündigung 25
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung 25
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? 25
G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung) 25

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen 25
H.1 Was ist bei einer Außerbetriebsetzung zu beachten? 25
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen? 26
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen 26

I Schadenfreiheitsrabatt-System 26
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen 26
I.2 Ersteinstufung 26
I.3 Jährliche Neueinstufung 27
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? Schadenklasse (M) 28
I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können 28
I.6 nicht belegt 28
I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs 28
I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs 29
I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf 29

J Weitere Grundlagen der Beitragsberechnung 29
J.1 Merkmale zur Beitragsberechnung 29
J.2 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse 29
J.3 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse 30

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen 30
K.1 Typklasse 30
K.2 Regionalklasse 30
K.3 Beitragsanpassung 30
K.4 Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 30
K.5 Kündigungsrecht 30
K.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 31
K.7 Änderung der Tarifstruktur 31

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands 31
L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts 31
L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung oder der Berufsgruppe 31
L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz- bzw. Firmensitzwechsels 31
L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu den Berufsgruppen 31
L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs 31

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände 31
M.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind 31
M.2 Gerichtsstände 32

N Anzeigen und Willenserklärungen 32
N.1 Form, Adressat 32
N.2 Anschriftenänderungen 32

O Bedingungsänderung 32
O.1 Berechtigung 32
O.2 Kündigungsrecht 32
O.3 Unwirksamkeit von Bestimmungen 32

P Welche Leistungseinschränkungen umfasst die Produktlinie Motor Basis? 32
P.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 32
P.2 In der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung 33
P.3 In der Fahrzeugvollversicherung 33

Q Welche Leistungserweiterungen umfasst die Produktlinie Motor Premium? 34
Q.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 34
Q.2 In der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung 34

R Welche erweiternden Bestimmungen gelten für die Produktvariante Kleinflotte? 34
R.1 In der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung 34
R.2 In der Fahrzeugvollversicherung 35
R.3 Beim Mobilitäts-Schutz 35
R.4 Weitere Bestimmungen 35
R.5 Laufzeit und Kündigung 35

Anhänge
1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System 36
2 Merkmale zur Beitragsberechnung 39
3 Berufsgruppen 40
4 Art und Verwendung von Fahrzeugen 41
5 Sonderbedingung Arbeitsrisiko 42
6 Besondere Vereinbarungen 42

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

a) Personen verletzt oder getötet werden,

b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,

c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Sie mieten einen Pkw im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug oder Kraftrad mit mehr als 50 ccm Hubraum (jeweils privat genutzt) abgeschlossen, umfasst diese auch Kraftfahrzeug-Haftpflichtschäden, die beim Gebrauch eines im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Pkw durch eine der versicherten Personen verursacht werden, soweit nicht ein anderer Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Versicherte Personen sind Sie bzw. Dritte, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Ihre Eltern und Kinder. Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie den Pkw angemietet haben. Werden mehrere Fahrzeuge jeweils gleichzeitig im Ausland angemietet, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf das zuerst von Ihnen angemietete Fahrzeug.

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens drei Monaten.

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt – Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)

A.1.1.7 Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, stellen wir Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen, beruflichen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können (diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt).

Die Regelungen zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten entsprechend, sofern diese sinngemäß auf die Kfz-Umweltschadenversicherung anwendbar sind und sofern keine abweichenden Regelungen vereinbart sind.

Bei der Kfz-Umweltschadenversicherung handelt es sich nicht um eine Pflichtversicherung nach § 113 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bzw. nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG).

Mitversicherung von Eigen-Kollisionsschäden

A.1.1.8 Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen privat genutzten Pkw abgeschlossen, umfasst diese abweichend von A.1.5.6 auch Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen durch den Gebrauch des Fahrzeugs an anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen verursacht werden (Eigenschäden). Voraussetzung ist, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat und die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 Euro je Schadenfall. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt 100.000 Euro je Versicherungsjahr.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

a) den Halter des Fahrzeugs

b) den Eigentümer des Fahrzeugs

c) den Fahrer des Fahrzeugs

d) die berechtigten Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren

e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird

f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung können nachstehende Versicherungssummen vereinbart werden:

a) gesetzliche Mindestversicherungssummen

b) 100 Mio. Euro pauschal, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Hier ist die Entschädigungsleistung für Personenschäden auf 15 Mio. Euro je geschädigte Person begrenzt.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des VVG und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

Übersteigen der Versicherungssummen bei Rentenzahlungen

A.1.3.3 Haben wir an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel DAV 1997 HUR und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65., bei selbstständig Tätigen das vollendete 68. Lebensjahr festgelegt werden, sofern nicht durch Urteil, Ver-

gleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

Höchstzahlung bei Mietwagen im Ausland (Mallorca Police)

A.1.3.4 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch den vorübergehenden Gebrauch eines im Ausland versicherungspflichtigen Pkw von einer der versicherten Personen verursacht werden (A.1.1.6), ist auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung begrenzt.

Höchstzahlung bei Umweltschäden

A.1.3.5 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) entstehen, ist auf 5 Mio. Euro je Schadenereignis und 10 Mio. Euro pro Versicherungsjahr begrenzt.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Versicherungsschutz für Umweltschäden

A.1.4.3 Versicherungsschutz für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

A.1.5.10 Nicht versichert sind Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7), die

a) durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

b) durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften;

c) durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen;

d) im Sinne des Umweltschadengesetzes

- auf Grundstücken,
- an Böden,
- an Gewässern

eintreten, die in Ihrem Eigentum bzw. dem Eigentum der mitversicherten Personen gemäß A.1.2 stehen, standen oder von Ihnen (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder in Ihren (ihren) unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.2.2 (Fahrzeugvollversicherung).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die je nach Fahrzeugart unter A.2.1.2.1 bis A.2.1.2.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Darüber hinaus sind folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile mitversichert:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze
- je nach Fahrzeugart gemäß A.2.1.2.1 bis A.2.1.2.3 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur

Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist, sind ebenfalls mitversichert.

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Mitversicherte Teile bei Pkw, Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads

A.2.1.2.1 a) Beitragsfrei mitversicherte Teile

Soweit in Buchstabe b) nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- werksseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder werksseitig fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
- werksseitig fest im Fahrzeug eingebautes oder werksseitig fest am Fahrzeug angebautes Fahrzeugzubehör

Dies gilt nicht für Spezialausrüstungen (z. B. hydraulische Ladebordwand, Sicherheitsschutzausstattungen).

b) Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

Für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, soweit sie nachträglich fest im Fahrzeug eingebaut oder nachträglich fest am Fahrzeug angebaut sind, sowie für Spezialausrüstungen ist die Entschädigung insgesamt auf maximal 10.000 Euro pro Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Zuschlag versicherbar.

Mitversicherte Teile bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern

A.2.1.2.2 Beitragsfrei mitversichert sind fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile bzw. fest im Fahrzeug eingebautes oder fest am Fahrzeug angebautes Fahrzeugzubehör.

Mitversicherte Teile bei sonstigen Fahrzeugarten

A.2.1.2.3 a) Beitragsfrei mitversicherte Teile

Soweit in Buchstabe b) nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird; davon ausgenommen sind Ladestationen und Ladekabel von Elektro- oder Hybridfahrzeugen
- im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel)
- Planen, Gestelle für Planen (Spriegel) oder Aufbauten (ohne Spezialaufbauten)

b) Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

Die nachfolgend aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 Euro (brutto) ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme)
- zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und Sonderbeschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen
- Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen)

Ist der Gesamtneuwert der aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur gegen Beitragszuschlag mitversichert.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Bekleidung, Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Ladestationen und Ladekabel von Elektro- oder Hybridfahrzeugen, Reisegepäck, Ton- und Datenträger, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.

b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawinen, Murgang, Erdrutsch

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawinen (ohne Dachlawinen), Murgang oder Erdrutsch auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Zudem erstatten wir auch die erforderlichen Kosten für die Reinigung des Innenraums nach einem Bruchschaden sowie für den Ersatz von an der Verglasung befindlichen Vignetten oder Plaketten, wenn die Verglasung aufgrund eines Bruchschadens ausgetauscht werden muss. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Nicht zur Verglasung gehören z. B. Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden an Aggregaten sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro pro Schadenfall mitversichert.

Schäden durch Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden am Fahrzeug. Hiervon ausgenommen sind Schäden im Fahrzeuginnenraum. Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro pro Schadenfall mitversichert.

Schlösseraustausch

A.2.2.1.8 Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchsdiebstahls (nicht aus dem Fahrzeug), eines Raubs oder räuberischer Erpressung ersetzen wir zusätzlich die zur Schadenverhütung notwendigen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser und Fahrzeugschlüssel und die Kosten der Umprogrammierung.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung

nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger
- Verwindungsschäden

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen

A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Große Havarie). Darüber hinaus sind Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird (Havarieverteilung).

Dies gilt nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Neupreisentschädigung

A.2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von zwölf Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen bei Beschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach Erstzulassung mindestens 80 % des Neupreises und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen.

Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.

Die Neupreisentschädigung gilt nicht für mitversicherte Teile.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Fahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung – soweit nichts anderes vereinbart ist – um 10 %, wenn das Fahrzeug mit einer von uns anerkannten Wegfahrsperre ausrüstbar, aber nicht ausgestattet ist. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Hinweis: Beachten Sie, in allen Fällen des A.2.5.1 gilt auch die Regelung über die Mehrwertsteuer des A.2.5.4.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen oder ein von uns beauftragter Sachverständiger die vollständige und fachgerechte Reparatur bestätigt. Fehlt dieser Nachweis oder diese Bestätigung, zahlen wir entsprechend Buchstabe b).

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7). Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung werden nur die Stundenverrechnungssätze (Aushangsätze) einer in der Region des Zulassungsorts befindlichen und zur Durchführung der Reparatur geeigneten Fachwerkstatt ersetzt.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.

Abschleppen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a) oder A.2.5.2.1.b) nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Entschädigungsleistung für den Akkumulator eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs

A.2.5.2.3 Bei einem Neuersatz des Akkumulators eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Be-

triebsjahre. Wir zahlen im ersten Betriebsjahr den Neupreis gemäß A 2.5.1.8. Im zweiten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis 15 % ab. Ab dem dritten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag

A.2.5.2.4 Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung werden nur die Stundenverrechnungssätze (Aushangsätze) einer in der Region des Zulassungsorts befindlichen und zur Durchführung der Reparatur geeigneten Fachwerkstatt ersetzt. Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) erstatten wir bei Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag nicht. Bei Durchführung der Reparatur erstatten wir die erforderlichen Kosten entsprechend A.2.5.2.1.a).

A.2.5.3 Was wir darüber hinaus ersetzen

Sachverständigenkosten

A.2.5.3.1 Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Erstattung von Kosten nach einem Totalschaden

A.2.5.3.2 Abweichend von A.2.5.7.1 werden nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden die Kosten für Abmeldung und Entsorgung des Fahrzeugs sowie für Überführung und Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der Kosten für dessen amtliche Kennzeichen bis insgesamt 500 Euro erstattet.

Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln als Folgeschaden

A.2.5.3.3 Wir übernehmen bei Eintritt eines entschädigungspflichtigen Kaskoschadens an Ihrem versicherten Kraftfahrzeug, ausgenommen durch Entwendung (A.2.2.1.2), die Kosten für Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), die aufgrund des Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir generell nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Bei Bruchschäden an der Verglasung wird der Schaden ohne Abzug der Selbstbeteiligung ersetzt, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

A.2.6.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, so tragen wir die Kosten des Sachverständigenverfahrens vollständig. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über unser Angebot nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens von Ihnen voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Ersatzansprüche, die nach § 86 VVG auf uns übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von diesen der Schaden

a) vorsätzlich oder

b) grob fahrlässig

- durch Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder
- infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

herbeigeführt wurde. In beiden vorgenannten Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir verzichten in der Fahrzeugversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens. Der Verzicht gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig

- durch Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder
- infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

herbeigeführt wurde.

Rennen

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Mobilitäts-Schutz – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Mobilitäts-Schutz kann nur zusammen mit einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Mobilitäts-Schutz kann für folgende Fahrzeugarten abgeschlossen werden:

- Krafträder
- Leichtkrafträder
- Pkw
- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
- Lieferwagen
- Trikes und Quads

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Mobilitäts-Schutz Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl (soweit anwendbar) des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet, sofern keine Leistung nach A.3.6.5 (Pick-up-Service) oder Mietwagen nach A.3.6.3 in Anspruch genommen wurde:

a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zur Anschrift des Halters in Deutschland oder

b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und

c) eine Rückfahrt vom Zielort zur Anschrift des Halters in Deutschland,

d) eine Fahrt einer Person von der Anschrift des Halters oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist, oder eine Fahrt für alle Insassen vom Zielort zum Schadenort, wenn vom Schadenort zur Anschrift des Halters zurückgefahren wird.

Die Kostenerstattung nach a) bis d) erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Flugkosten in der Economy Class übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Pick-up-Service nach A.3.6.5 oder Mietwagen nach A 3.6.3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Bei Diebstahl oder Totalschaden des versicherten Fahrzeugs werden auch bei Inanspruchnahme der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Mietwagen nach A.3.6.3 für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, soweit die Übernachtung durch den Diebstahl oder den Totalschaden erforderlich wird. Bei Diebstahl jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 noch Pick-up-Service nach A.3.6.5 in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 50 Euro je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up-Service in Deutschland

A.3.6.5 Übersteigen nach Panne oder Unfall in Deutschland die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland aufgewandt werden muss, organisieren und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport zusammen mit den berechtigten Insassen zur Anschrift des Halters. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist. Übernachtungskosten werden höchstens für eine Nacht bis zu 60 Euro pro Person übernommen. Weitergehende Leistungen nach A.3.6.1 bis A.3.6.3 (Weiter- oder Rückfahrt, Übernachtung, Mietwagen) sind ausgeschlossen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken, sich verletzen oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung oder Verletzung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung oder Verletzung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt oder verletzt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen bei einer Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy Class, sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zur Anschrift des Halters, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder verletzt ist oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 Euro je Kilometer zwischen der Anschrift des Halters und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von der Anschrift des Halters bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Anschrift des Halters gilt die Anschrift laut Zulassungsbescheinigung Teil I des versicherten Fahrzeugs.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten (gilt auch für den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen).

Fahrzeugtransport

b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an die Anschrift des Halters, bzw. auf Ihren Wunsch an Ihren Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Mietwagen

c) Wir helfen Ihnen, ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zur Anschrift des Halters bis zu 350 Euro unabhängig von der Anzahl der Tage.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl und Totalschaden

Fahrzeugunterstellung

a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn

- das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird oder ein Totalschaden vorliegt und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b) Wir helfen Ihnen, ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zur Anschrift des Halters bis zu 350 Euro unabhängig von der Anzahl der Tage.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl und Wiederauffinden oder Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden oder weil ein Totalschaden vorliegt, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes oder einer mitversicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben,

Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Soweit Ihnen eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A.3.10.2 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.3 Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen auf unsere Leistungen auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

A.3.10.4 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Zusätzliche Leistungsbausteine

Sie können zur Erweiterung Ihrer Kraftfahrtversicherung die folgenden Leistungsbausteine vereinbaren.

A.4.1 Fahrer-Schutz – wenn der Fahrer einen Unfall mit Personenschaden erleidet

Für Pkw, Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Werkverkehr kann in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Leistungsbaustein Fahrer-Schutz vereinbart werden.

Was ist versichert?

A.4.1.1 Fahrer-Schutz deckt Personenschäden ab, die der berechtigte Fahrer bei einem Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Fahrzeugs erleidet.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Wer ist versichert?

A.4.1.2 Versicherungsschutz besteht für jeden berechtigten Fahrer, der das 23. Lebensjahr vollendet hat, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Der Fahrer muss seine Ansprüche selbstständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den Fahrer.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.4.1.3 Sie haben beim Fahrer-Schutz Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Welche Leistungen umfasst Fahrer-Schutz?

A.4.1.4 Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden des Fahrers. Die Ansprüche richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten als Schadenersatz aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des deutschen Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des deutschen Privatrechts zu leisten wäre.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.4.1.5 Die Höchstentschädigung beträgt 8 Mio. Euro pro Schaden und Versicherungsjahr. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.4.1.6 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns der Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Was ist nicht versichert?

A.4.1.7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Vorsatz

a) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt oder wenn der Fahrer vorsätzlich einen Eigen- oder Fremdschaden herbeiführt oder versucht, herbeizuführen und dabei einen Personenschaden erleidet.

Straftat

b) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Alkohol und andere berauschende Mittel

c) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Fehlende Fahrerlaubnis

d) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes

e) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht den nach der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

f) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag fällt.

Rennen

g) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt; dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten; darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten); Versicherungsschutz besteht jedoch für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

h) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

i) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben- und Unterleibsbrüche

j) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.1 ist.

Psychische Reaktionen

k) Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen des Fahrers infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Nicht versichert sind die Kosten eines durch Sie oder den Fahrer beauftragten Rechtsanwaltes.

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Wann kürzen wir die Leistung?

A.4.1.8 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Verpflichtungen Dritter

A.4.1.9 Ein Leistungsanspruch besteht in dem Umfang nicht, in welchem dem Fahrer wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zustehen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer.

Ausnahme: Soweit ein solcher Anspruch nicht erfolgversprechend durchgesetzt werden kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Anspruch wurde in Textform geltend gemacht
- es wurden weitere zur Durchsetzung des Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die billigerweise zumutbar waren
- der Anspruch wurde wirksam an uns abgetreten

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die mit Dritten über diese Ansprüche getroffen werden (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Abtretungsverbot

A.4.1.10 Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf die Entschädigung ist vor deren endgültiger Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

Laufzeit und Kündigung

A.4.1.11 Der Leistungsbaustein Fahrer-Schutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch der Leistungsbaustein Fahrer-Schutz.

A.4.2 Rabatt-Schutz – wenn Sie eine Rückstufung vermeiden wollen

Für Pkw und Lieferwagen kann in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Fahrzeugvollversicherung der Leistungsbaustein Rabatt-Schutz vereinbart werden.

Voraussetzungen

A.4.2.1 Für die Vereinbarung des Rabatt-Schutzes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Fahrzeugvollversicherung müssen jeweils mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft sein und es liegen keine belastenden, in dieser Einstufung noch nicht berücksichtigte Schäden vor, die zu einer schlechteren Einstufung als SF 4 führen.

b) Umfasst ein Versicherungsvertrag eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Fahrzeugvollversicherung, kann der Rabatt-Schutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden. Liegt in einer Versicherungsart eine geringere Schadenfreiheitsklasse als SF 4 vor, kann für keine der beiden Versicherungsarten Rabatt-Schutz abgeschlossen werden.

c) Sie und alle Fahrer des Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt.

d) In den letzten zwölf Monaten vor Abschluss von Rabatt-Schutz ist kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag bzw. Vorvertrag eingetreten oder gemeldet worden. Dies gilt nicht – bei einem Fahrzeugwechsel gemäß I.7.1.1 innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung oder Wagniswegfall – für Schäden zum Vorvertrag, wenn für den Vorvertrag Rabatt-Schutz bei uns vereinbart war.

Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Versicherungsbeginn nicht vorlag oder fällt eine der Voraussetzungen nachträglich weg, entfällt der Rabatt-Schutz rückwirkend bzw. ab dem entsprechenden Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Erfolgt aufgrund von Schäden während der Geltungsdauer des Rabatt-Schutzes eine Rückstufung in eine schlechtere Schadenfreiheitsklasse als SF 4, entfällt der Rabatt-Schutz jedoch nicht. Den Wegfall der Voraussetzung nach Buchstabe c) haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Welche Leistungen umfasst Rabatt-Schutz?

A.4.2.2 Sofern zum Zeitpunkt des Schadens Rabatt-Schutz vereinbart ist, führt ein belastender Schaden pro Kalenderjahr in der jeweiligen Versicherungsart nicht zu einer Rückstufung gemäß I.3.5. Maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird, ist der Tag der Schadenmeldung bei uns. Die im Jahr der Schadenmeldung erreichte SF-Klasse bleibt im folgenden Kalenderjahr erhalten. Für jeden weiteren belastenden Schaden, der im selben Kalenderjahr gemeldet wird, erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5. I.4.2.2 gilt entsprechend.

Begrenzung auf die Laufzeit

A.4.2.3 Die Einstufung aufgrund der Verwirklichung des Rabatt-Schutzes gilt nur während der Laufzeit des Vertrags. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer oder bei Übernahme des Schadenverlaufs durch eine andere Person wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabatt-Schutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer wird auf dessen Anfrage der tatsächliche Schadenverlauf gemäß I.9.2 bestätigt, der sich ohne Rabatt-Schutz ergibt.

Laufzeit und Kündigung

A.4.2.4 Der Leistungsbaustein Rabatt-Schutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und/oder Fahrzeugvollversicherung endet auch der Leistungsbaustein Rabatt-Schutz für die jeweilige Versicherungsart.

A.4.3 Kasko-Service – Werkstattbindung im Schadenfall

Für Pkw und Lieferwagen – mit Ausnahme von Leasingfahrzeugen – kann in der Fahrzeugversicherung der Leistungsbaustein Kasko-Service vereinbart werden.

Werkstattbindung

A.4.3.1 Haben Sie Kasko-Service gewählt, sind Sie bei einem Schaden in der Fahrzeugversicherung verpflichtet, im Falle einer Reparatur diese in einer unserer Partnerwerkstätten ausführen zu lassen. Lassen Sie Ihren Pkw oder Lieferwagen nicht in einer Partnerwerkstatt reparieren, gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 15 % der nach A.2.5.1 und A.2.5.2 berechneten Ersatzleistung, mindestens jedoch 100 Euro, als vereinbart. Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, leisten wir so, als ob die Reparatur des Fahrzeugs durch eine von uns ausgewählte Werkstatt erfolgt wäre.

Dies gilt nicht bei Schadenfällen im Ausland, wenn die Reparatur im Ausland erfolgt. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Ermittlung der Ersatzleistung gemäß A.2.5.1 und A.2.5.2.

Wir lassen Ihr Fahrzeug auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt und nach der Reparatur zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland transportieren. Sofern ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen, bleibt uns eine Geltendmachung der Kosten dem Dritten gegenüber vorbehalten.

Laufzeit und Kündigung

A.4.3.2 Der Leistungsbaustein Kasko-Service wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Fahrzeugversicherung endet auch der Leistungsbaustein Kasko-Service.

A.4.4 GAP-Schutz – für geleaste und finanzierte Pkw und Lieferwagen

Für geleaste oder finanzierte Pkw und Lieferwagen kann in der Fahrzeugvollversicherung der Leistungsbaustein GAP-Schutz vereinbart werden.

Was ist versichert?

A.4.4.1 Haben Sie GAP-Schutz gewählt, ersetzen wir ergänzend zu A.2.5.1 bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs

a) bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen der Restleasingforderung ohne Zinsen (=abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung sowie bei Totalschaden abzüglich des für das Fahrzeug bestehenden Restwerts;

b) bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Finanzierungs-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung sowie bei Totalschaden abzüglich des für das Fahrzeug bestehenden Restwerts. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Kreditgeber durch die vorzeitige Befriedigung des Kreditvertrags erlangt. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.4.4.2 Die Leistung aus dem GAP-Schutz ist auf 20 % des Fahrzeugneu-

werts nach dem Leasingvertrag bzw. Kreditvertrag begrenzt.

Was ist die Restleasingforderung?

A.4.4.3 Die Restleasingforderung ist die Summe der restlichen abgezinsten Leasingraten, einer eventuellen anteiligen Restrate und dem abgezinsten Leasingrestwert sowie der noch nicht verbrauchten Leasingvorauszahlung. Bei der Berechnung ist auf den Monat des Schadeneintritts abzustellen. Nicht berücksichtigt werden Leasingraten, welche bereits vor Eintritt des Schadenfalls fällig geworden sind, sowie Verzugszinsen. Ebenfalls von der Leistung ausgenommen sind eventuelle Mehrforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen aus dem Leasingvertrag.

Was ist der Finanzierungs-Restbetrag?

A.4.4.4 Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung des Kreditvertrags an den Kreditgeber zu zahlen ist. Bei der Berechnung ist auf den Monat des Schadeneintritts abzustellen. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Ebenfalls von der Leistung ausgenommen sind eventuelle Mehrforderungen des Kreditgebers wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen aus dem Kreditvertrag.

Verpflichtungen Dritter

A.4.4.5 Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasing- bzw. Kreditgeber gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags zur Leistung verpflichtet ist. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie nicht dem Dritten sondern uns den Schaden melden.

Vorlage von Unterlagen zur Schadenhöhe

A.4.4.6 Wir können im Schadenfall die Vorlage des Leasing- bzw. Kreditvertrags, der Schlussabrechnung des Leasing- bzw. Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Endabrechnung eines gegnerischen Haftpflichtversicherers verlangen. A.2.6 findet zur Feststellung der Schadenhöhe aus dem GAP-Schutz keine Anwendung.

Laufzeit und Kündigung

A.4.4.7 Der Leistungsbaustein GAP-Schutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Fahrzeugvollversicherung endet auch der Leistungsbaustein GAP-Schutz. Sofern Sie uns das Auslaufen des Leasingvertrags bzw. Kreditvertrags anzeigen, endet der Leistungsbaustein GAP-Schutz spätestens mit dem Tag des uns bekannt gegebenen Datums.

A.4.5 Auslandschaden-Schutz – für Schäden durch ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug

Für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge und Lieferwagen im Werkverkehr kann in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Leistungsbaustein Auslandschaden-Schutz vereinbart werden.

Was ist versichert?

A.4.5.1 Befinden Sie sich mit dem versicherten Kraftfahrzeug auf einer Reise im Ausland gemäß A.4.5.6 und sind dort an einem Verkehrsunfall beteiligt, dann ersetzen wir anstelle des Schädigers den Ihnen dadurch entstandenen Schaden nach den Grundsätzen von A.4.5.7, soweit der Schädiger nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallorts dafür haftbar gemacht werden kann.

Versichert sind auch Schäden, die Ihnen in Deutschland durch ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug entstehen.

Versichert sind ausschließlich Personen- und Sachschäden gemäß A.1.1.1, die durch den Gebrauch eines anderen, versicherungspflichtigen Fahrzeugs verursacht werden, das in einem der unter A.4.5.6 genannten Länder (ohne Deutschland), auf die sich der Schutz dieser Versicherung erstreckt, zugelassen ist.

Der Versicherungsschutz ist auf die ersten 92 Tage des Auslandaufenthalts begrenzt.

Wer ist versichert?

A.4.5.2 Versicherungsschutz besteht für Sie und folgende mitversicherte Personen:

a) den Halter des Fahrzeugs

b) den Eigentümer des Fahrzeugs

c) den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs

d) die berechtigten Insassen

Haben Sie oder eine versicherte Person einen Sitz bzw. Wohnsitz (Niederlassung oder Geschäftsstelle, Haupt- oder Zweitwohnsitz) in dem Land, in dem sich der Unfall ereignet hat, gilt gegenüber diesen Personen, abweichend von A.4.5.7 ausschließlich das Recht des Unfallorts. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie geltend machen.

Versicherte Fahrzeuge

A.4.5.3 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, wenn es einer versicherbaren Fahrzeugart entspricht und mit einer Versicherungsbestätigung von uns zugelassen ist, einschließlich des von den berechtigten Fahrzeuginsassen mitgeführten Reisegepäcks. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Vermietung oder gewerbsmäßigen Personenbeförderung eingesetzt wird.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.4.5.4 Wir leisten für ein Schadenereignis bis zu den mit Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Leistungen Dritter

A.4.5.5 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder versicherte Personen eine Entschädigung aus Versicherungsverträgen anderer Versicherer beanspruchen können, gehen diese Leistungspflichten vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen von Dritten, insbesondere die eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Entschädigung angerechnet.

Soweit wir den Schaden ersetzen, geht Ihr Ersatzanspruch nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf uns über.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.4.5.6 Sie haben beim Auslandschaden-Schutz Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Welches Recht ist anwendbar?

A.4.5.7 Die Prüfung der Haftung erfolgt auf Basis der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfalllands. Die Schadenersatzleistungen richten sich nach deutschem Recht.

Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.4.5.8 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen. Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Die Auszahlung der auf eine versicherte Person entfallenden Entschädigung darf an Sie nur mit Zustimmung der versicherten Person erfolgen.

Was ist nicht versichert?

A.4.5.9 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

a) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

b) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

c) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

d) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Aufgeben von Ansprüchen

e) Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Gesetzlicher Forderungsübergang

f) Kein Versicherungsschutz besteht, soweit kongruente Ansprüche versicherter Personen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen auf Dritte (z. B.

Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergehen.

Vertragliche Ansprüche

g) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Keine Selbstbeteiligung

A.4.5.10 Für Schäden, die nach dem Auslandschaden-Schutz versichert sind, wird keine Selbstbeteiligung vereinbart.

Laufzeit und Kündigung

A.4.5.11 Der Leistungsbaustein Auslandschaden-Schutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch der Leistungsbaustein Auslandschaden-Schutz.

A.4.6 Mietwagen-Schutz – Erstattung von Mietwagenkosten

Für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge und Lieferwagen kann in der Fahrzeugvollversicherung der Leistungsbaustein Mietwagen-Schutz vereinbart werden.

Was ist versichert?

A.4.6.1 Haben Sie Mietwagen-Schutz gewählt, ersetzen wir nach einem versicherten Schadenereignis in der Fahrzeugversicherung – mit Ausnahme Glasbruch – die Kosten eines Mietwagens.

Wir ersetzen diese Kosten für den Zeitraum, in dem Sie Ihr Fahrzeug aufgrund der erforderlichen vollständigen Reparatur nicht nutzen können. Sie müssen den Reparaturauftrag zügig erteilen.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht oder nicht vollständig reparieren und schaffen Sie sich stattdessen ein Ersatzfahrzeug an, ersetzen wir die Kosten des Mietwagens für den Zeitraum der Ersatzbeschaffung, jedoch längstens für die veranschlagte Dauer einer vollständigen und zügigen Reparatur.

Schaffen Sie sich nach einem Totalschaden oder Diebstahl ein Ersatzfahrzeug an, ersetzen wir die Kosten für den Zeitraum der Ersatzbeschaffung. Sie müssen die Ersatzbeschaffung zügig einleiten.

Im jedem der vorgenannten Fälle ist die Kostenerstattung auf höchstens 14 Tage und höchstens 50 Euro je Tag beschränkt. Mieten Sie keinen Mietwagen an, zahlen wir eine Nutzungsausfallentschädigung von 25 Euro je Tag.

Laufzeit und Kündigung

A.4.6.2 Der Leistungsbaustein Mietwagen-Schutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Fahrzeugvollversicherung endet auch der Leistungsbaustein Mietwagen-Schutz.

A.4.7 Elektro-Schutz – für Elektro- und Hybridfahrzeuge

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge kann in der Fahrzeugvollversicherung der Leistungsbaustein Elektro-Schutz vereinbart werden.

Was ist versichert?

A.4.7.1 Der Akkumulator Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist über die in der Fahrzeugteil- (A.2.2.1) und Fahrzeugvollversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Ein Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.

Die Entschädigungsleistung des Akkumulators richtet sich in der Produktlinie Motor Komfort nach A.2.5.2.3 und in der Produktlinie Motor Premium nach Q.2.11.

A.4.7.2 Versichert sind abweichend von A.2.1.2.4 auch die Ladestation, sofern diese nicht für die feste Verbindung mit einem Gebäude vorgesehen ist, und das Ladekabel des Akkumulators des versicherten Fahrzeugs, wenn sie unter Verschluss gehalten werden. Darüber hinaus ist auch der Diebstahl des Ladekabels während des Ladevorgangs mitversichert.

Für privat genutzte Fahrzeuge ist darüber hinaus eine innerhalb eines abschließbaren Gebäudes oder Nebengebäudes fest mit diesem verbundene Wandladestation (Wallbox) bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro gegen Diebstahl und mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen, versichert. Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn Sie der Eigentümer der Wallbox sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (z. B. durch eine Wohngebäudeversicherung).

A.4.7.3 In der Produktlinie Motor Komfort sind Folgeschäden an Aggregaten nach Kurzschluss und Folgeschäden nach Tierbiss abweichend von A.2.2.1.6 und A.2.2.1.7 bis zu einer Höhe von 10.000 Euro pro Schadenfall mitversichert.

In der Produktlinie Motor Premium sind Folgeschäden an Aggregaten nach Kurzschluss und Folgeschäden nach Tierbiss abweichend von Q.2.4 und Q.2.5 bis zu einer Höhe von 20.000 Euro pro Schadenfall mitversichert.

A.4.7.4 Schäden am Motor, Getriebe, Akkumulator und an der Elektronik, die durch unsachgemäßes Abschleppen durch einen gewerblichen Abschlepper (z. B. Abschleppunternehmen oder Werkstatt) verursacht werden, sind bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro versichert. Wir leisten nur, soweit Dritte nicht eintrittspflichtig sind.

A.4.7.5 Sofern Mobilitäts-Schutz zu Ihrem Vertrag vereinbart ist, sorgen wir in Ergänzung zu A.3.5.2 bei nicht vorsätzlich herbeigeführter Entladung des Akkumulators für das Abschleppen des Elektrofahrzeugs zur nächstgelegenen Ladestation.

Selbstbeteiligung

A.4.7.6 Für jedes Schadenereignis, welches über die Fahrzeugteilversicherung (A.2.2.1) versichert ist, ziehen wir die für die Fahrzeugteilversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung von der Entschädigung ab. Für alle anderen versicherten Schadenereignisse ziehen wir die für die Fahrzeugvollversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung ab.

Was ist nicht versichert?

A.4.7.7 Wir leisten nicht, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. bei Garantie). Schäden am Akkumulator durch Verschleiß/Abnutzung, Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers oder durch chemische Reaktionen ersetzen wir nicht. Des Weiteren gelten die Ausschlüsse nach A.2.9.

Laufzeit und Kündigung

A.4.7.8 Der Leistungsbaustein Elektro-Schutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Fahrzeugvollversicherung endet auch der Leistungsbaustein Elektro-Schutz.

A.4.8 Mobilitäts-Schutz Plus – erweiterte Schutzbrief- und Assistanceleistungen

Zur Erweiterung des Mobilitäts-Schutzes kann der Leistungsbaustein Mobilitäts-Schutz Plus vereinbart werden.

Für die unter A.3.6, A.3.7 und A.3.8 aufgeführten Leistungen entfällt die Voraussetzung, dass die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters in Deutschland entfernt ist (Domizilklausel). Dies gilt nicht für die Mietwagen-Regelungen gemäß A.3.6.3, A.3.8.1.c) und A.3.8.2.b). Für diese gilt die Domizilklausel auch beim Leistungsbaustein Mobilitäts-Schutz Plus.

Darüber hinaus gelten folgende Leistungserweiterungen:

A.4.8.1 Hilfe bei Panne oder Unfall

Ergänzend zu A.3.5.4 gilt auch Falschbetankung als Panne. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseltreibstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

Erhöhte Leistung für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.4.8.1.1 Abweichend von A.3.5.1 beläuft sich der Höchstbetrag für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft auf 300 Euro. Im Übrigen bleibt A.3.5.1 unberührt.

Erhöhte Leistung für das Abschleppen des Fahrzeugs

A.4.8.1.2 Abweichend von A.3.5.2 beläuft sich der Höchstbetrag für das Abschleppen des Fahrzeugs auf 400 Euro. Im Übrigen bleibt A.3.5.2 unberührt.

Zusätzliche Leistung bei Falschbetankung

A.4.8.1.3 Wurde das Fahrzeug mit falschem Treibstoff betankt, übernehmen wir die Kosten für das Entfernen des Treibstoffs aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs bis höchstens 500 Euro. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A.4.8.2 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl

Erhöhte Leistung für die Weiter- oder Rückfahrt

A.4.8.2.1 Abweichend von A.3.6.1 übernehmen wir die Kosten für die Weiter- oder Rückfahrt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Im Übrigen bleibt A.3.6.1 unberührt.

Erhöhte Leistung bei Übernachtung

A.4.8.2.2 Abweichend von A.3.6.2 übernehmen wir die Übernachtungskosten bis höchstens 120 Euro je Übernachtung und Person. Im Übrigen bleibt A.3.6.2 unberührt.

Erhöhte Leistung für einen Mietwagen

A.4.8.2.3 Abweichend von A.3.6.3 übernehmen wir die Kosten des Mietwagens für höchstens 14 Tage. Im Übrigen bleibt A.3.6.3 unberührt.

A.4.8.3 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erhöhte Leistung bei Krankenrücktransport

A.4.8.3.1 Abweichend von A.3.7.1 übernehmen wir die Übernachtungskosten bis höchstens 120 Euro je Übernachtung und Person. Im Übrigen bleibt A.3.7.1 unberührt.

Erhöhte Leistung bei der Rückholung von Kindern

A.4.8.3.2 Abweichend von A.3.7.2 übernehmen wir die Kosten für die Rückholung von Kindern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Im Übrigen bleibt A.3.7.2 unberührt.

Kosten für einen Krankenbesuch

A.4.8.3.3 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, übernehmen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis höchstens 500 Euro.

A.4.8.4 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Erhöhte Leistung für einen Mietwagen

A.4.8.4.1 Abweichend von A.3.8.1.c) und A.3.8.2.b) übernehmen wir die Kosten des Mietwagens bis zu 700 Euro. Im Übrigen bleiben A.3.8.1.c) und A.3.8.2.b) unberührt.

A.4.8.5 Hilfe bei einer Naturkatastrophe

Kann eine Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug nicht planmäßig fortgesetzt werden, weil am Aufenthaltsort eine unvorhersehbare Naturkatastrophe (z. B. Lawine oder Erdbeben) eingetreten und deshalb die Weiterreise nicht möglich oder behördlich nicht erlaubt ist, erbringen wir die folgenden Leistungen:

Übernachtung

A.4.8.5.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen und bis zu 120 Euro je Übernachtung und Person.

Weiter- oder Rückfahrt

A.4.8.5.2 Wir übernehmen die Kosten für eine Weiter- oder Rückfahrt gemäß A.3.6.1. Abweichend von A.3.6.1 übernehmen wir die Kosten für die Weiter- oder Rückfahrt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Im Übrigen bleibt A.3.6.1 unberührt.

Fahrzeugunterstellung und -rücktransport

A.4.8.5.3 Muss das fahrbereite Fahrzeug zurückgelassen werden, übernehmen wir die Kosten für das Unterstellen des Fahrzeugs, jedoch höchstens für zwei Wochen. Außerdem organisieren und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport zur Anschrift des Halters. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.

A.4.8.6 Laufzeit und Kündigung

Der Leistungsbaustein Mobilitäts-Schutz Plus wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung des Mobilitäts-Schutzes endet auch der Leistungsbaustein Mobilitäts-Schutz Plus.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Mobilitäts-Schutz

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und, soweit nicht abweichend vereinbart, beim Mobilitäts-Schutz vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Fahrzeugversicherung und Leistungsbausteine

B.2.2 In der Fahrzeugversicherung und bei den Leistungsbausteinen gemäß A.4 haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Sie sind zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Bei-

tragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge oder die geschuldeten Kosten oder Zinsen noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.5 Soweit die in C.2.3 und C.2.4 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

C.3 Zwischenbeitrag

Der Unterschiedsbetrag, der sich für Ihren Kraftfahrtversicherungsvertrag aufgrund einer Erhöhung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssummen gemäß K.6 ergibt, ist am Tage des Wirksamwerdens der Erhöhung fällig. Seine Höhe wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem bereits entrichteten und dem sich aufgrund der Erhöhung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssummen ergebenden Beitrag (Zwischenbeitrag).

C.4 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt. Steht uns eine Geschäftsgebühr zu, so beträgt diese 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.6 Beitragsberechnung bei Kurzzeitkennzeichen

Für die Versicherung eines Fahrzeugs mit Kurzzeitkennzeichen für eine Probe- oder Überführungsfahrt beträgt der Beitrag 125 Euro je Kurzzeitkennzeichen und Versicherungsart.

Abweichend von Satz 1 erheben wir 15 Euro je Kurzzeitkennzeichen und Versicherungsart, wenn das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach der Probe- oder Überführungsfahrt mit einer Versicherungsbestätigung von uns mit einem ständigen Kennzeichen auf Sie zugelassen wird und uns ein entsprechender Antrag auf Kraftfahrtversicherung vorliegt.

C.7 Versicherungsteuer

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz. Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz.

C.8 Zahlungsperiode

C.8.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode im Voraus bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Es kann eine jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode vereinbart werden. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

C.8.2 Eine monatliche Zahlungsperiode kann nur vereinbart werden, wenn Sie die Bezahlung Ihrer Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben. Können wir die fälligen Beiträge aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht einziehen (z. B. weil Sie die Erstattung des belasteten Betrags verlangen oder das betreffende Konto keine ausreichende Deckung aufweist), sind wir berechtigt, die Bezahlung der Beiträge außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen und den Beitrag neu zu berechnen. Sie sind dann unverzüglich zur Zahlung des neu berechneten Beitrags verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben. Ein eventueller Zahlungsverzug bleibt von dieser Aufforderung unberührt.

C.8.3 Für Verträge von Fahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen oder ein Saisonkennzeichen führen, können nur jährliche Zahlungsperioden vereinbart werden. Das gleiche gilt für Verträge mit negativer Bonitätsprüfung. Für Verträge, bei denen bei einer halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlungsperiode der Mindestbeitrag in Höhe von 5 Euro je Fälligkeit nicht erreicht wird, ist mindestens die nächstlängere Zahlungsperiode zu vereinbaren.

C.8.4 Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten und Leistungsbausteinen

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 4 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Darüber hinaus darf in der Fahrzeugversicherung und beim Mobilitäts-Schutz ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nur abgestellt werden, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Fahrzeugversicherung, beim Mobilitäts-Schutz und bei den Leistungsbausteinen gemäß A.4 besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeugversicherung, beim Mobilitäts-Schutz und bei den Leistungsbausteinen gemäß A.4 besteht für Fahrten, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und für Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten), kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht jedoch für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7), Eigenschäden (A.1.1.8 und Q.1.1) sowie Schäden nach den Leistungsbausteinen Fahrer-Schutz (A.4.1) und Auslandschaden-Schutz (A.4.5).

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten und Leistungsbausteinen

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Mobilitäts-Schutz als auch für die anderen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungsarten. Sofern eine telefonische Anzeige von uns nicht als ausreichend erachtet wird, kann eine Anzeige in Textform verlangt werden.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt. Die Anzeige kann bis zum Ende des Kalenderjahres, bei Schäden, die sich im Dezember ereignen, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs (bei einem Fahrzeugwechsel im Sinne von I.7.1.1) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), Prozesskostenhilfe beantragt, wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet oder ein Einigungsversuch vor einer Gütestelle gegen Sie beantragt, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits und/oder des Verwaltungsverfahrens (bei Umweltschäden) überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

Zusätzlich bei Umweltschäden

E.1.2.6 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.2.7 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde;
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.

E.1.2.8 Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.2.9 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.2.10 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusam-

menhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden oder Schaden mit Tieren den Betrag von 200 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Mobilitäts-Schutz

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich beim Fahrer-Schutz

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.1.5.1 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen und uns darüber zu unterrichten;

b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen;

c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern;

d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden;

e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen;

f) Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 VVG zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.1.6 Zusätzlich beim Auslandschaden-Schutz

Anzeige bei der Polizei

E.1.6.1 Soweit es Ihnen nach den Umständen des Falls möglich und zumutbar ist, ist der Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

Europäischer Unfallbericht

E.1.6.2 Sie sind verpflichtet, uns den, möglichst auch von den Unfallbeteiligten, ausgefüllten „europäischen Unfallbericht" einzureichen, wenn Sie uns das Schadenereignis anzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.6.3 Vor Reparaturbeginn oder Verwertung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit Ihnen dies zugemutet werden kann. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

Nachweis- und Aufklärungspflichten

E.1.6.4 Sie sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Bei Personenschäden sind die behandelnden Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von ihrer Schweigepflicht im Rahmen des § 213 VVG zu entbinden.

Abtretung

E.1.6.5 Sie sind verpflichtet, uns, soweit wir Entschädigungsleistungen erbracht haben, Ihre Ansprüche gegen Dritte in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form abzutreten, wobei wir die nachgewiesenen Kosten übernehmen.

Regressunterstützung

E.1.6.6 Sie haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 VVG auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Auch haben Sie uns die Prozessführung zur Durchsetzung der auf uns übergegangenen Ansprüche zu überlassen und dem von uns bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7), Eigenschäden (A.1.1.8 und Q.1.1) sowie Schäden nach den Leistungsbausteinen Fahrer-Schutz (A.4.1) und Auslandschaden-Schutz (A.4.5).

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7), Eigenschäden (A.1.1.8 und Q.1.1) sowie Schäden nach den Leistungsbausteinen Fahrer-Schutz (A.4.1) und Auslandschaden-Schutz (A.4.5).

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.2.7 Verletzen Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2
- Geltendmachung von Ansprüchen durch den berechtigten Fahrer beim Leistungsbaustein Fahrer-Schutz nach A.4.1.2

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7), Eigenschäden (A.1.1.8 und Q.1.1) sowie Schäden nach den Leistungsbausteinen Fahrer-Schutz (A.4.1) und Auslandschaden-Schutz (A.4.5).

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss gemäß A.2.6.1 angerufen wird oder wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses kündigen. Für Sie beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach K.1 bis K.4 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach K.7 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt O Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss gemäß A.2.6.1 angerufen wird oder wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über

den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach L.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung sowie der Mobilitäts-Schutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Abweichend von Satz 2 endet mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Mobilitäts-Schutz, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kraftfahrtversicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kraftfahrtversicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Mobilitäts-Schutz, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht beim Leistungsbaustein Fahrer-Schutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs, unter Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Erwerbers, unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei einer Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Leasingfahrzeuge, Wohnwagenanhänger und privat genutzte Anhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder eine Fahrzeugteilversicherung bestand

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen. Ein durch die Außerbetriebsetzung entstandenes Beitragsguthaben wird beim Wiederaufleben des Versicherungsvertrags verrechnet.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Beitragspflichtige Ruheversicherung

H.1.9 Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung abge-

schlossen werden.

Besteht für ein Fahrzeug weder eine Fahrzeugvoll- noch eine Fahrzeugteilversicherung oder ist die Fahrzeugruheversicherung nach H.1.7 abgelaufen, so kann eine gesonderte Fahrzeugruheversicherung (Fahrzeugteilversicherung) abgeschlossen werden.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung

durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und beim Mobilitäts-Schutz

H.3.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und beim Mobilitäts-Schutz besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklasse

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse oder Schadenklasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz bei den im Anhang 1 genannten Fahrzeugen nach Ihrem Schadenverlauf. Dies gilt nicht für Selbstfahrervermietfahrzeuge und Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder rotem Kennzeichen sowie für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Gabelstaplern. Ebenso erfolgt keine Einstufung in eine SF-Klasse für Fahrzeuge, für die Sie bei uns keinen Antrag auf Abschluss einer Kraftfahrtversicherung eingereicht haben und wir Ihnen deshalb lediglich den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes in Rechnung stellen. Die SF-Klassen und Schadenklasse werden von uns nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik und -technik mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 verknüpft.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7 wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung

Voraussetzung für eine Sondereinstufung ist, dass Sie über keine anrechenbare Vorversicherung verfügen.

Mit Ausnahme von I.2.2.6 gilt als „Partner" der Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährte (jeweils in häuslicher Gemeinschaft).

Die Partnerregelungen gemäß I.2.2.1 bis I.2.2.4 sowie die Sondereinstufungen gemäß I.2.2.2.b) und I.2.2.6 bis I.2.2.8 gelten nur für privat genutzte Fahrzeuge.

Ist Voraussetzung für eine Sondereinstufung, dass bereits ein Fahrzeug bei uns versichert ist bzw. uns ein entsprechender Antrag vorliegt, dann schließt dies sonstige Tochtergesellschaften der Talanx AG mit ein.

Sind die jeweiligen Voraussetzungen gemäß I.2.2.2.b) bis I.2.2.8 erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags erfüllt, werden Sie auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

Die Ersteinstufungen gemäß I.2.2.2.b) bis I.2.2.8 gelten sobald und solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fällt eine Voraussetzung weg, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Fällt eine Voraussetzung in den ersten beiden Versicherungsjahren ab Vertragsbeginn weg, erfolgt ab dem Tag des Wegfalls eine Einstufung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag ab Beginn ohne die jeweilige Sondereinstufung eingestuft worden wäre.

I.2.2.1 Sondereinstufung eines Pkw, Leichtkraft- oder Kraftrads, Trikes oder Quads oder Campingfahrzeugs in SF-Klasse ½

Zweitwageneinstufung

a) Beginnt Ihr Vertrag für ein Leichtkraft- oder Kraftrad, ein Trike oder Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn Sie bzw. Ihr Partner bereits einen Pkw oder eines der vorgenannten Fahrzeuge versichert haben, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Führerscheineinstufung

b) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad, ein Trike oder Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Leichtkraft- oder Krafträdern berechtigt sind. Wir können zum Nachweis eine Kopie Ihres Führerscheins verlangen.

I.2.2.2 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1

Zweitwageneinstufung

a) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn Sie bzw. Ihr Partner bereits einen Pkw versichert haben, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.

Eltern-Kind-Einstufung

b) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7 und Sie haben noch keinen Pkw versichert, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn ein Elternteil von Ihnen bereits einen Pkw bei uns versichert hat, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, oder wenn uns ein entsprechender Antrag mit Versicherungsbeginn innerhalb eines Jahres vorliegt.

I.2.2.3 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn Sie bzw. Ihr Partner bereits einen Pkw bei uns versichert haben, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, oder wenn uns ein entsprechender Antrag mit Versicherungsbeginn innerhalb eines Jahres vorliegt.

Für privat genutzte Pkw müssen zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Sie bzw. Ihr Partner sind der Halter des hinzukommenden Pkw.

b) Der hinzukommende Pkw wird ausschließlich von Fahrern gefahren, die mindestens 23 Jahre alt sind und Sie sind ebenfalls mindestens 23 Jahre alt.

I.2.2.4 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 5 bzw. in SF-Klasse 10

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7 und sind alle weiteren Voraussetzungen gemäß I.2.2.3 erfüllt, wird er in die

a) SF-Klasse 5 eingestuft, wenn sich abweichend von I.2.2.3 der Versicherungsvertrag des bereits versicherten Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in der SF-Klasse 10 befindet;

b) SF-Klasse 10 eingestuft, wenn sich abweichend von I.2.2.3 der Versicherungsvertrag des bereits versicherten Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in der SF-Klasse 20 befindet.

I.2.2.5 Sondereinstufung eines Lieferwagen, Lkw, einer Zugmaschine oder landwirtschaftlichen Zugmaschine in SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Lieferwagen, einen Lkw, eine Zugmaschine (jeweils mit Ausnahme Güterverkehr) oder landwirtschaftliche Zugmaschine ohne Über-

nahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn Sie bzw. Partner bereits eines der vorgenannten Fahrzeuge bei uns versichert haben, das zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, oder wenn uns ein entsprechender Antrag mit Versicherungsbeginn innerhalb eines Jahres vorliegt.

I.2.2.6 Sondereinstufung eines Pkw nach Trennung vom Partner

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, rechnen wir einen Schadenverlauf bis maximal SF-Klasse 4 an, wenn folgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

a) Sie bzw. Ihr getrennt lebender bzw. geschiedener Ehepartner oder ehemaliger eingetragener Lebenspartner haben bereits einen bisher gemeinsam genutzten Pkw bei uns versichert.

b) Der Schadenverlauf des bereits versicherten Pkw verbleibt beim geschiedenen Ehepartner oder ehemaligen eingetragenen Lebenspartner.

c) Sie sind der Halter des hinzukommenden Pkw.

d) Sie legen uns eine Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür vor, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren, sofern wir Sie dazu auffordern.

e) Die Nutzung des bereits versicherten Pkw liegt bei Anrechnung nicht mehr als zwölf Monate zurück.

I.2.2.7 Sondereinstufung eines Pkw nach Nutzung eines Dienstwagens

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, rechnen wir einen Schadenverlauf bis maximal SF-Klasse 3 an, wenn folgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

a) Ihnen wurde von Ihrem Arbeitgeber ein Dienstwagen zur ständigen und alleinigen dienstlichen und privaten Nutzung überlassen und die Dienstwagenüberlassung ist beendet.

b) Sie sind der Halter des hinzukommenden Pkw.

c) Wir rechnen den Schadenverlauf bis maximal SF-Klasse 3 nur für den Zeitraum an, in dem das Fahrzeug nicht nur gelegentlich von Ihnen gefahren wurde. Voraussetzung ist, Sie machen den Zeitraum glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine Erklärung in Textform von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren, sofern wir Sie dazu auffordern;
- die Vorlage einer Kopie des Dienstwagenüberlassungsvertrags.

d) Die Nutzung des Dienstwagens liegt bei Anrechnung nicht mehr als zwölf Monate zurück.

I.2.2.8 Sondereinstufung eines Pkw private Miniflotte

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die zweithöchste SF-Klasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen der bereits bei uns versicherten Pkw eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

a) Sie haben bereits mindestens zwei Pkw bei uns versichert, die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft sind und die ausschließlich von Ihnen bzw. Ihrem Partner gefahren werden. Evtl. vorhandene weitere Pkw, die auch von anderen Personen gefahren werden, bleiben außer Betracht.

b) Sie sind der Halter des hinzukommenden Pkw.

c) Der hinzukommende Pkw wird ausschließlich von Ihnen und Ihrem Partner gefahren und Sie sowie Ihr Partner sind mindestens 23 Jahre alt.

Schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung ab, wird diese in dieselbe SF-Klasse eingestuft wie die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung

I.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Lieferwagen, ein Leichtkraft- oder Kraftrad, ein Trike oder Quad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder bei Übernahme des Schadenverlaufs eines anderen Vertrags nach I.7.1 für das Fahrzeug des anderen Vertrags innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden hat. In diesen Fällen übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung nach I.7.

I.2.3.2 Eine gemäß I.2.3.1 abgeschlossene Fahrzeugvollversicherung wird in dem auf den Abschluss folgenden Kalenderjahr nicht in eine höhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, wenn die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund der Vertragsdauer nicht die Voraussetzungen für eine Höherstufung erfüllt.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad, ein Trike oder Quad oder ein Campingfahrzeug in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz sind diesen Fahrerlaubnissen gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-/Schadenklasse ½, 0 oder M bzw. aus der SF-Ersteinstufung

I.3.4.1 Besserstufung nach SF 1 nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-/Schadenklasse ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-/Schadenklasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.4.2 Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Ersteinstufung

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung gemäß I.2 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird bei schadenfreiem Verlauf

- ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestufter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die SF-Klasse ½,
- ein bei Abschluss gemäß I.2.2.1 in die SF-Klasse ½ eingestufter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die SF-Klasse 1,
- ein bei Abschluss gemäß I.2.2.2 bis I.2.2.8 eingestufter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die jeweilige nächsthöhere SF-Klasse

eingestuft.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.3.6 Keine Rückstufung bei Umweltschäden und Schäden nach den Leistungsbausteinen Fahrer-Schutz, Auslandschaden-Schutz und Mietwagen-Schutz

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.1.7) versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstellung im SF-System. Schäden, die nach den Leistungsbausteinen Fahrer-Schutz (A.4.1), Auslandschaden-Schutz (A.4.5) und Mietwagen-Schutz (A.4.6) versichert sind, führen ebenfalls nicht zu einer Rückstufung im SF-System. Dies gilt nicht, sofern Sie für Schäden an Ihrem Fahrzeug neben dem Auslandschaden-Schutz auch Ihre Fahrzeugvollversicherung in Anspruch nehmen.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? Schadenklasse (M)

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen

- nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
- wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.

b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

d) Wir leisten in der Fahrzeugvollversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt.

e) Sie nehmen Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch, weil

- eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
- Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Dies gilt auch bei einer Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung für den Teil des Schadens, der nach A.2.5.8 in der Fahrzeugteilversicherung nicht ersetzt wird.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zur ersten Fälligkeit des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.4.3 Schadenklasse (M)

Für Versicherungsverträge von Pkw, Leichtkrafträdern, Krafträdern, Trikes, Quads, Campingfahrzeugen, Taxen, Mietwagen, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung auch die Schadenklasse M.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.5.1 Freiwillige Rückzahlung

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 Euro beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung in der Fahrzeugvollversicherung, wird Ihre Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bzw. Ihre Fahrzeugvollversicherung als schadenfrei behandelt.

I.5.2 Keine nachträgliche Erhöhung der Erstattung

Haben wir Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 nicht belegt

I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.7.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat (mit Ausnahme von I.7.1.2.d)) – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.7.2 und I.7.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.7.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.7.1.2 a) Bei Fahrzeugveräußerung

Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

b) Bei Ruheversicherung oder Saisonkennzeichen

Sie haben für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen einer nach H.1 oder H.2 ruht oder denen für die entsprechenden Zeiträume Saisonkennzeichen zugeteilt wurden und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

c) Bei neu versicherten Fahrzeugen ohne vorherige Veräußerung oder Wagniswegfall

Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

d) Ohne neu versichertes Fahrzeug und ohne vorherige Veräußerung oder Wagniswegfall

Sie haben zwei Fahrzeuge bei uns versichert. Sie beantragen, dass die Schadenverläufe untereinander getauscht werden. Ein rückwirkender Tausch ist nicht möglich.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.7.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs. Es gelten die zusätzlichen Voraussetzungen nach I.7.2.3.

Versichererwechsel

I.7.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.7.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.7.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen

b) Mittlere Fahrzeuggruppe

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr

c) Obere Fahrzeuggruppe

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW;
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz);
- von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine auf eine landwirtschaftliche Zugmaschine.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung

I.7.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Fahrzeugvollversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.7.1.3

I.7.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
   - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; wohnen Sie mit der anderen Person in häuslicher Gemeinschaft, kann die Erklärung entfallen;
   - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren, sofern wir Sie dazu auffordern.

b) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

c) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück.

Die Übernahme des Schadenverlaufs kann nur auf einen bestehenden oder beantragten Versicherungsvertrag bei uns beantragt werden.

I.7.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.7.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall, rückwirkender Wegfall des Versicherungsvertrags) gilt:

a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Mehrere Unterbrechungen in einem Kalenderjahr werden jedoch zusammengerechnet. I.3.4 bleibt unberührt.

b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. In diesem Fall wird der Versicherungsvertrag nach I.2.2 oder in die Klasse 0 eingestuft.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.7.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Berücksichtigung von Rückstufungen bei der Fortsetzung

I.7.3.3 Rückstufungen wegen Schäden, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden bei der Fortsetzung des Versicherungsschutzes berücksichtigt. I.3.5 bleibt also unberührt.

I.7.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf und
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.8.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.8.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Schadenklasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.8.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind

Sind Sie mit Ihrem Fahrzeug zu uns gewechselt, wird der Schadenverlauf des bisherigen Versicherungsvertrags berücksichtigt, wenn dies durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nachgewiesen wird. Sie werden bei der Festsetzung des Beitrags so behandelt, als wären Sie während der Vorversichererzeit bereits bei uns versichert gewesen. Hierbei stellt der vom Vorversicherer bestätigte Schadenverlauf die anrechenbare Obergrenze dar.

I.9.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.9.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Ein nach A.4.2 vereinbarter Rabatt-Schutz sowie Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelungen nach I.2.2.1 und I.2.2.2.a) – werden nicht berücksichtigt.

I.9.3 Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Beitragssatz bzw. die SF-Klasse/Schadenklasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Auskünften des Vorversicherers über den Schadenverlauf zu ändern.

I.9.4 Schadenverläufe bei Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz haben, erkennen wir nicht an.

J Weitere Grundlagen der Beitragsberechnung

J.1 Merkmale zur Beitragsberechnung

Je nach Art und Verwendung Ihres Fahrzeugs (siehe Anhang 4 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs) richtet sich der Beitrag auch nach

- den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2
- den Berufsgruppen gemäß Anhang 3

J.2 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse

J.2.1 Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

J.2.2 Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

J.2.3 Bei der Zuordnung zu den Berufsgruppen und Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die SF-Klassen oder Schadenklasse – unbeschadet der Regelung nach I.7.1.3 – und der Anwendung der Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2, werden die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in Ihrer Person als Versicherungsnehmer erfüllt sind.

J.2.4 Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Berufsgruppen erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

J.2.5 Beantragen Sie bei der Antragstellung die Zuordnung zu den Berufsgruppen A, B, M oder V, so erfolgt diese bereits ab Versicherungsbeginn. Wir behalten uns die Überprüfung der Zuordnung vor. Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, entfällt rückwirkend ab Versicherungsbeginn die Zuordnung zur Berufsgruppe A, B, M oder V.

J.2.6 Für privat genutzte Fahrzeuge gilt der Privattarif. Für gewerblich genutzte Fahrzeuge gilt der Firmentarif. Ist ein gewerblich genutzter Pkw einem Fahrer zur alleinigen Nutzung überlassen worden und wird der Pkw nur von diesem Fahrer und seinem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten sowie seinen Kindern (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) genutzt, gilt für diesen Pkw ebenfalls der Privattarif. Die maßgeblichen Risikomerkmale richten sich in diesem Fall – mit Ausnahme des Bündel-Merkmals gemäß Anhang 2 Ziffer 2.1 – nach den Fahrern.

J.3 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

Für die nachstehend genannten Sonderwagnisse wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung

- für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder gemäß § 49 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz
- für Pkw, Leichtkraft- und Krafträder, die nicht auf Sie zugelassen sind
- für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen

b) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 FZV wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung von uns verlangt wird
- für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen

c) In der Fahrzeugversicherung

- für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung
- für Risiken, die nicht schadenbedarfsgerecht tarifiert sind

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K.1 Typklasse

K.1.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, wird Ihr Fahrzeug einer Typklasse zugeordnet.

K.1.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.1.3 Für Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, wird eine Typklasse und/oder ein Beitrag von uns festgesetzt. In diesem Fall wird die Beitragsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Beitrag, sobald das Fahrzeug in das Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags berechnet wird. Dabei können sich neben der Typklasse auch Änderungen weiterer Fahrzeugdaten (z. B. Anzahl der Plätze) auf den Beitrag auswirken.

K.2 Regionalklasse

K.2.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz oder Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt.

K.2.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.3 Beitragsanpassung

K.3.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, werden wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einmal im Kalenderjahr die Tarifbeiträge für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen.

K.3.2 Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung nach K.3.1 berücksichtigt die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Wir werden Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen. Wir werden unsere statistischen Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., sowie hilfsweise Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken berücksichtigen. Ergibt die neue Kalkulation insgesamt oder zu den Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen oder Berufsklassen oder den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 niedrigere Tarifbeiträge, sind wir verpflichtet, die betroffenen Tarifbeiträge entsprechend zu senken. Ergeben sich höhere als die Tarifbeiträge, so sind wir berechtigt, die betroffenen Tarifbeiträge entsprechend anzuheben.

K.3.3 Sind die nach K.3.1 insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit der gleichen Tarifstruktur und dem gleichen Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so werden wir auch für die bestehenden Verträge nur die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

K.3.4 Abweichende Vereinbarungen für bestehende Verträge (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben von der Anpassung unberührt.

K.3.5 Die Anpassung werden wir mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen.

K.3.6 Die Erhöhung des bisherigen Beitrags werden wir Ihnen mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilen. Diese Mitteilung zeigt Ihnen den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag auf und enthält die Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß G.2.7.

K.3.7 Bei der Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen der Typklasse gemäß K.1, Änderungen der Zuordnung einer Region gemäß K.2, Änderungen der Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß K.4, gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß K.6 und Änderungen der Tarifstruktur gemäß K.7 berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig mit dem neu kalkulierten Beitrag wirksam werden.

K.3.8 Unter den in K.3.1 genannten Voraussetzungen werden wir auch in der Fahrzeugversicherung einmal im Kalenderjahr die Tarife für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Die Regelungen gemäß K.3.1 bis K.3.7 gelten entsprechend.

K.4 Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach einem Merkmal, welches sich allein durch Zeitablauf regelmäßig ändert (z. B. Alter des Fahrzeugs, Lebensalter des Versicherungsnehmers und der im Vertrag benannten Fahrer oder Dauer des Führerscheinbesitzes), wird während der Vertragslaufzeit eine Anpassung vorgenommen. Dadurch kann es zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragsanhebung kommen. Der angepasste Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.5 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach K.1 bis K.4 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Fahrzeugversicherung und den Mobilitäts-Schutz entsprechend.

K.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K.7 Änderung der Tarifstruktur

K.7.1 Wir sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Berufsgruppen sowie die Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 zu ändern, aufzuheben und neu einzuführen, soweit die Schaden- und Kostenentwicklung unter Berücksichtigung statistischer Erhebungen für bestehende und gegebenenfalls neu zu bildende Merkmale zur Beitragsberechnung dazu Anlass geben. In diesen Fällen sind Sie verpflichtet, uns auf Anforderung alle Angaben mitzuteilen, die für die Einstufung in die geänderten oder neuen Merkmale erforderlich sind.

K.7.2 Die Änderung gemäß K.7.1 berücksichtigt die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Wir werden unsere statistischen Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., sowie hilfsweise Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders berücksichtigen.

K.7.3 Ergibt die neue Tarifstruktur eine neue Einstufung Ihres Vertrags, sind wir verpflichtet und berechtigt, Ihren Beitrag entsprechend den für die neue Einstufung geltenden Tarifbeiträgen anzupassen. Die geänderten Bestimmungen sowie gegebenenfalls der neue Beitrag werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.7.4 In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht, auf das wir Sie hinweisen werden.

K.7.5 Unter den in K.7.1 genannten Voraussetzungen sind wir berechtigt, auch in der Fahrzeugversicherung einmal im Kalenderjahr die Tarifstruktur für bestehende Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Die Regelungen gemäß K.7.1 bis K.7.4 gelten entsprechend.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung oder der Berufsgruppe

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.2.1 Ändert sich zu Ihrem Vertrag ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 oder die Berufsgruppe gemäß Anhang 3, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

L.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung, frühestens jedoch ab der Anzeige der Änderung, spätestens mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

L.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von L.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

L.2.4 Ändert sich der Fahrerkreis und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des Fahrerkreises erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.

L.2.5 Für Änderungen der Merkmale Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer oder Dauer des Führerscheinbesitzes, die sich durch Änderungen des Fahrerkreises ergeben, oder des Merkmals Kraftrad Kombi-Beitrag gilt L.2.2.

L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitz- bzw. Firmensitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz bzw. Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu den Berufsgruppen

Anzeige von Änderungen

L.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung oder der Berufsgruppe müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung und der Berufsgruppe

L.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung und die Berufsgruppe zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

L.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung oder zu Ihrer Berufsgruppe gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre, der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung bzw. der tatsächlichen Berufsgruppe entspricht.

L.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des jährlichen Versicherungsbeitrags unter Berücksichtigung der korrekten Merkmale zur Beitragsberechnung bzw. Berufsgruppe zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

L.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen bzw. ohne Berücksichtigung der Berufsgruppe zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung oder der Berufsgruppe angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

Das Gleiche gilt, wenn Sie keine Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung oder zu den Berufsgruppen machen.

L.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs (siehe Anhang 4 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs), müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

M.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

M.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

http://ec.europa.eu/consumers/odr/

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: sach.vertrag@hdi.de.

Versicherungsaufsicht

M.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BAFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

M.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Fahrzeugversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

M.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

M.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist

Wenn wir Sie verklagen

M.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist
- dem Gericht des Orts, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

M.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach M.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

N Anzeigen und Willenserklärungen

N.1 Form, Adressat

Alle Ihre Anzeigen und Erklärungen sind, soweit nicht abweichend geregelt, in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

N.2 Anschriftenänderungen

Haben Sie Ihre Anschrift geändert, die Änderung uns aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird drei Tage nach der Absendung wirksam. Bei Namensänderungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

O Bedingungsänderung

O.1 Berechtigung

Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn

a) sich ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung ändert, auf dem einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen, oder

b) sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag hat, oder

c) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder

d) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als nicht vereinbar mit geltendem Recht erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt. Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

O.2 Kündigungsrecht

Bei einer Bedingungsänderung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

O.3 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Im Fall der Unwirksamkeit von Bestimmungen soll die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt werden.

P Welche Leistungseinschränkungen umfasst die Produktlinie Motor Basis?

Die Produktlinie Motor Basis wird nicht über alle Vertriebswege angeboten und kann nur für privat genutzte Pkw vereinbart werden.

Für die Bezahlung der Beiträge kann nur das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart werden. Können wir die fälligen Beiträge aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht einziehen (z. B. weil Sie die Erstattung des belasteten Betrags verlangen oder das betreffende Konto keine ausreichende Deckung aufweist), sind wir berechtigt, die Bezahlung der Beiträge außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen, die Produktlinie Motor Basis auf die Produktlinie Motor Komfort umzustellen und den Beitrag neu zu berechnen. Sie sind dann unverzüglich zur Zahlung des neu berechneten Beitrags verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben. Ein eventueller Zahlungsverzug bleibt von dieser Aufforderung unberührt.

Es gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen.

P.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Abweichende Versicherungssumme

P.1.1 Haben Sie die Versicherungssumme in Höhe von 100 Mio. Euro gewählt, so ist die Entschädigungsleistung für Personenschäden abweichend von A.1.3.1.b) auf 12 Mio. Euro je geschädigte Person beschränkt.

Abweichende Versicherungssumme bei der „Mallorca-Police"

P.1.2 Abweichend von A.1.3.4 ist die Versicherungssumme für Schäden, die durch den vorübergehenden Gebrauch eines im Ausland versicherungspflichtigen Pkw von einer versicherten Person verursacht werden (A.1.1.6), auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen begrenzt.

Keine Kfz-Umweltschadenversicherung

P.1.3 Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfasst keine Schäden nach dem Umweltschadensgesetz im Sinne von A.1.1.7.

Keine Eigen-Kollisionsschäden

P.1.4 Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfasst keine Eigenschäden im Sinne von A.1.1.8.

Andere Rückstufung im Schadenfall

P.1.5 Abweichend von Anhang 1 wird der Vertrag eines Pkw nach der nachstehenden Tabelle zurückgestuft.

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
aus Klasse		nach Klasse		
SF 50	SF 29	SF 10	SF 1	M
SF 49	SF 25	SF 9	SF ½	M
SF 48	SF 24	SF 8	SF ½	M
SF 47	SF 24	SF 8	SF ½	M
SF 46	SF 23	SF 7	0	M
SF 45	SF 22	SF 7	0	M
SF 44	SF 21	SF 7	0	M

SF 43	SF 21	SF 7	0	M
SF 42	SF 20	SF 6	0	M
SF 41	SF 20	SF 6	0	M
SF 40	SF 19	SF 6	0	M
SF 39	SF 19	SF 5	M	M
SF 38	SF 18	SF 5	M	M
SF 37	SF 17	SF 5	M	M
SF 36	SF 17	SF 5	M	M
SF 35	SF 16	SF 4	M	M
SF 34	SF 16	SF 4	M	M
SF 33	SF 15	SF 4	M	M
SF 32	SF 15	SF 3	M	M
SF 31	SF 14	SF 3	M	M
SF 30	SF 14	SF 3	M	M
SF 29	SF 13	SF 3	M	M
SF 28	SF 12	SF 2	M	M
SF 27	SF 12	SF 2	M	M
SF 26	SF 11	SF 2	M	M
SF 25	SF 11	SF 1	M	M
SF 24	SF 10	SF 1	M	M
SF 23	SF 10	SF 1	M	M
SF 22	SF 9	SF ½	M	M
SF 21	SF 8	SF ½	M	M
SF 20	SF 8	SF ½	M	M
SF 19	SF 7	0	M	M
SF 18	SF 7	0	M	M
SF 17	SF 6	0	M	M
SF 16	SF 5	0	M	M
SF 15	SF 5	0	M	M
SF 14	SF 4	M	M	M
SF 13	SF 4	M	M	M
SF 12	SF 3	M	M	M
SF 11	SF 2	M	M	M
SF 10	SF 2	M	M	M
SF 9	SF 1	M	M	M
SF 8	SF 1	M	M	M
SF 7	SF ½	M	M	M
SF 6	0	M	M	M
SF 5	0	M	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	M	M	M	M
SF 2	M	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

P.2 In der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

P.2.1 Abweichend von A.2.1.2.1.b) ist die Entschädigung für Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug nachträglich eingebaut oder nachträglich durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, sowie für die in A.2.1.2.1.a) genannten Spezialausrüstungen insgesamt auf maximal 2.000 Euro pro Schadenfall beschränkt. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Zuschlag versicherbar.

Keine Elementardeckung bei Lawinenschäden, Murgang und Erdrutsch

P.2.2 Abweichend von A.2.2.1.3 sind Schäden durch Schneelawinen, Murgang und Erdrutsch nicht versichert.

Beschränkung des Tierschadens auf Haarwild

P.2.3 Abweichend von A.2.2.1.4 sind Schäden mit Tieren auf einen Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes beschränkt.

Kein Ersatz von Folgeschäden bei Glasbruch

P.2.4 Abweichend von A.2.2.1.5 erstatten wir keine Kosten für die Reinigung des Innenraums nach einem Bruchschaden sowie für den Ersatz von an der Verglasung befindlichen Vignetten oder Plaketten, wenn die Verglasung aufgrund eines Bruchschadens ausgetauscht werden muss.

Keine Folgeschäden bei Kurzschluss

P.2.5 Abweichend von A.2.2.1.6 sind durch Kurzschluss ausgelöste Folgeschäden nicht versichert.

Beschränkung von Schäden durch Tierbiss auf Marder

P.2.6 Abweichend von A.2.2.1.7 sind unmittelbar am Fahrzeug durch Marderbiss verursachte Schäden mitversichert. Hiervon ausgenommen sind Schäden im Fahrzeuginnenraum. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kein Ersatz von Schlösseraustauschkosten

P.2.7 Abweichend von A.2.2.1.8 ersetzen wir bei Verlust der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchsdiebstahls, eines Raubs oder räuberischer Erpressung nicht die zur Schadenverhütung notwendigen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser, Fahrzeugschlüssel und Umprogrammierung. Eine eventuelle Erstattung auf Grundlage anderer Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.

Ausschluss von Transport auf Schiffen

P.2.8 Abweichend von A.2.2.2.4 sind die dort genannten Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff entstehen, nicht versichert. Eine eventuelle Erstattung auf Grundlage anderer Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.

Verkürzte Neupreisentschädigung

P.2.9 Abweichend von A.2.5.1.2 zahlen wir den Neupreis des Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) nach A.2.5.1.8, wenn innerhalb von drei Monaten nach Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw eintritt oder die erforderlichen Reparaturkosten bei Beschädigung innerhalb von drei Monaten nach Erstzulassung mindestens 80 % des Neupreises betragen. Im Übrigen bleibt A.2.5.1.2 unberührt.

Abzug „neu für alt"

P.2.10 Ergänzend zu A.2.5.2.1 gilt als vereinbart, dass wir von den Ersatzkosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug machen (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bis zum Schluss des vierten auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung. A.2.5.2.3 bleibt unberührt.

Keine Erstattung von zusätzlichen Kosten nach Totalschaden

P.2.11 Abweichend von A.2.5.3.2 werden nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden die Kosten für Abmeldung und Entsorgung des Fahrzeugs sowie für Überführung und Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der Kosten für dessen amtliche Kennzeichen nicht erstattet.

Keine Erstattung von Treibstoff und Betriebsmitteln als Folgeschaden

P.2.12 Abweichend von A.2.5.3.3 übernehmen wir bei Eintritt eines entschädigungspflichtigen Schadens an Ihrem versicherten Kraftfahrzeug nicht die Kosten für Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), die aufgrund des Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

P.3 In der Fahrzeugvollversicherung

Andere Rückstufung im Schadenfall

P.3.1 Abweichend von Anhang 1 wird der Vertrag eines Pkw nach der nachstehenden Tabelle zurückgestuft.

Fahrzeugvollversicherung

	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
aus Klasse		nach Klasse		
SF 50	SF 39	SF 23	SF 12	M
SF 49	SF 33	SF 19	SF 9	M
SF 48	SF 32	SF 19	SF 9	M
SF 47	SF 31	SF 18	SF 8	M
SF 46	SF 31	SF 18	SF 8	M
SF 45	SF 30	SF 17	SF 8	M
SF 44	SF 28	SF 16	SF 7	M
SF 43	SF 27	SF 15	SF 6	M
SF 42	SF 27	SF 15	SF 6	M
SF 41	SF 26	SF 14	SF 5	M
SF 40	SF 25	SF 14	SF 5	M
SF 39	SF 24	SF 13	SF 5	M
SF 38	SF 24	SF 13	SF 5	M
SF 37	SF 23	SF 12	SF 4	M
SF 36	SF 22	SF 12	SF 4	M
SF 35	SF 22	SF 11	SF 3	M
SF 34	SF 21	SF 11	SF 3	M
SF 33	SF 20	SF 10	SF 2	M
SF 32	SF 19	SF 10	SF 2	M
SF 31	SF 19	SF 9	SF 2	M
SF 30	SF 18	SF 9	SF 2	M
SF 29	SF 17	SF 8	SF 1	M
SF 28	SF 16	SF 8	SF 1	M
SF 27	SF 16	SF 7	SF ½	M
SF 26	SF 15	SF 6	0	M
SF 25	SF 14	SF 6	0	M
SF 24	SF 13	SF 5	0	M
SF 23	SF 13	SF 5	0	M
SF 22	SF 12	SF 4	M	M
SF 21	SF 11	SF 4	M	M
SF 20	SF 10	SF 3	M	M
SF 19	SF 10	SF 3	M	M
SF 18	SF 9	SF 2	M	M
SF 17	SF 8	SF 2	M	M
SF 16	SF 7	SF 1	M	M
SF 15	SF 7	SF ½	M	M
SF 14	SF 6	SF ½	M	M
SF 13	SF 5	0	M	M
SF 12	SF 4	0	M	M
SF 11	SF 4	0	M	M
SF 10	SF 3	M	M	M
SF 9	SF 2	M	M	M

SF 8	SF 1	M	M	M
SF 7	SF 1	M	M	M
SF 6	SF ½	M	M	M
SF 5	0	M	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	M	M	M	M
SF 2	M	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Q Welche Leistungserweiterungen umfasst die Produktlinie Motor Premium?

Die Produktlinie Motor Premium kann für Pkw, Krafträder und Lieferwagen vereinbart werden.

Es gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen.

Q.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Erweiterte Eigenschadendeckung

Q.1.1 Ergänzend zu A.1.1.8 besteht Versicherungsschutz auch für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem privat genutzten Fahrzeug an anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen (auch auf dem eigenen Grundstück), an Ihnen gehörenden Gebäuden und an Ihren sonstigen Sachen, sofern sich diese nicht im oder am versicherten Fahrzeug befinden, verursacht werden (Eigenschäden). Voraussetzung ist, dass die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 Euro je Schadenfall. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt 100.000 Euro je Versicherungsjahr.

Q.2 In der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung

Mitversicherung von Unterschlagung

Q.2.1 Abweichend von A.2.2.1.2.b) ist Unterschlagung Ihres privat genutzten Fahrzeugs ausnahmslos mitversichert.

Mitversicherung von Dachlawinen

Q.2.2 Ergänzend zu A.2.2.1.3 sind Schäden durch Dachlawinen mitversichert. Dachlawinen sind ein von Dächern naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Schnee- oder Eismassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen und Eisplatten.

Leuchtmittelersatz nach einem Glasschaden

Q.2.3 Ergänzend zu A.2.2.1.5 erstatten wir nach einem Glasbruchschaden zusätzlich die Kosten für beschädigte Leuchtmittel (inklusive Xenon-, LED- und Laserlicht).

Folgeschäden nach Kurzschluss

Q.2.4 Abweichend von A.2.2.1.6 sind durch Kurzschluss ausgelöste Folgeschäden an Aggregaten bis zu einer Höhe von 10.000 Euro pro Schadenfall mitversichert.

Folgeschäden nach Tierbiss

Q.2.5 Abweichend von A.2.2.1.7 sind durch Tierbiss ausgelöste Folgeschäden bis zu einer Höhe von 10.000 Euro pro Schadenfall mitversichert.

Verlängerte Neupreisentschädigung

Q.2.6 Abweichend von A.2.5.1.2 zahlen wir den Neupreis des Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) nach A.2.5.1.8, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw eintritt oder die erforderlichen Reparaturkosten bei Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung mindestens 80 % des Neupreises betragen. Im Übrigen bleibt A.2.5.1.2 unberührt.

Kaufpreisentschädigung für gebrauchte Pkw

Q.2.7 Bei gebrauchten Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) zahlen wir den Kaufpreis des gebrauchten Fahrzeugs, wenn durch ein versichertes Ereignis innerhalb von 15 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie bzw. den Halter ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eingetreten ist. Wir erstatten in der Fahrzeugversicherung den Kaufpreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 15 Monaten nach dem Erwerb die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Kaufpreises betragen. Der Kaufpreis des Pkw ist uns durch eine Rechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen. Die Höchstentschädigung für das beschädigte Fahrzeug ist begrenzt auf 120 % des Wiederbeschaffungswerts zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Zulassung auf Sie bzw. den Halter; sein Wiederbeschaffungswert wird von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelt.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Neupreisentschädigung für fest eingebaute Audio-, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme

Q.2.8 Abweichend von A.2.5.1.1 und A.2.5.1.2 zahlen wir bei einer Zerstörung oder einem Verlust von fest im Fahrzeug eingebauten Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen (mitversicherte Teile) innerhalb der ersten sechs Monate nach der Erstzulassung des Fahrzeugs den Neupreis des jeweiligen Systems unter Abzug eines vorhandenen Restwerts. Wird ein System nach Satz 1 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Erstzulassung des Fahrzeugs derart beschädigt, dass die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird, erhöht sich die Obergrenze abweichend von A.2.5.1.2 und A.2.5.2.1 auf den Neupreis des Systems. A.2.5 bis A.2.9 gelten entsprechend. A.2.1.2 bleibt in jedem Fall unberührt.

Ersatz von Sportgeräten

Q.2.9 Abweichend von A.2.1.2.4 sind am Fahrzeug befestigte oder im Fahrzeug verwahrte Sportgeräte bei einem das Fahrzeug betreffenden Unfall (A.2.2.2.2), bei Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawinen, Murgang, Erdrutsch (A.2.2.1.3) und Dachlawinen (Q.2.2) sowie bei einem Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.1.4) bis zu einem Gesamtwert in Höhe von 1.500 Euro mitversichert.

Wertminderung

Q.2.10 Ergänzend zu den Reparaturkosten nach A.2.5.2.1 zahlen wir für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Leasingfahrzeuge) eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Nettoreparaturkosten bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Unfall gemäß A.2.2.2.2 oder Zusammenstoß mit Tieren gemäß A.2.2.1.4. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 48 Monate ist und die Nettoreparaturkosten 1.500 Euro übersteigen. Im Falle einer Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag oder bei Totalschaden erstatten wir keine Wertminderung.

Verlängerte Neupreisentschädigung für den Akkumulator eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs

Q.2.11 Abweichend von A.2.5.2.3 zahlen wir bei einem Neuersatz des Akkumulators eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs in den ersten beiden Betriebsjahren den Neupreis gemäß A.2.5.1.8. Im dritten Betriebsjahr ziehen wir 15 % vom Kaufpreis ab. Ab dem vierten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug von 10 % vor.

R Welche erweiternden Bestimmungen gelten für die Produktvariante Kleinflotte?

Die Produktvariante Kleinflotte kann im Firmentarif für Pkw, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Anhänger/Auflieger (jeweils im Werk- oder Güterverkehr) und landwirtschaftliche Zugmaschinen vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass Sie einschließlich des neu zu versichernden Fahrzeugs mindestens zwei Pkw, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, (jeweils im Werk- oder Güterverkehr) oder landwirtschaftliche Zugmaschinen bei uns versichern bzw. versichert haben.

R.1 In der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

R.1.1 Abweichend von A.2.1.2.1.b) und A.2.1.2.3.b) beträgt die Wertgrenze der mitversicherten Teile 50.000 Euro.

Reparatur bis 1.500 Euro ohne Einholen unserer Weisung

R.1.2 Abweichend von E.1.3.2 ist die Reparatur des Fahrzeugs, sofern dieses nicht älter als 36 Monate ist und die Nettoreparaturkosten 1.500 Euro nicht übersteigen, ohne Freigabe von uns möglich. In diesen Fällen ist die Schadenhöhe durch eine Rechnung auf Basis branchenüblicher Kalkulationssysteme (z. B. Schwacke, DAT, Audatex) und Fotos (in digitaler Form) zu dokumentieren. Zur eindeutigen Identifikation des Schadens und der Nachvollziehbarkeit der Rechnung sind entsprechende Detailaufnahmen sowie zwei Gesamtaufnahmen gegenläufig diagonal (mit amtlichem Kennzeichen) anzufertigen. Ist ausschließlich ein Glasbruchschaden eingetreten, sind Fotos nicht erforderlich.

Dies gilt nicht bei Brand und Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schnee- und Dachlawinen, Murgang, Erdrutsch und Zusammenstoß mit Tieren. Hier ist die Weisung von uns einzuholen.

R.2 In der Fahrzeugvollversicherung

Schlingerdeckung

R.2.1 Abweichend von A.2.2.2.2 sind Schäden am ziehenden Pkw mitversichert, die durch einen verbundenen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Inhaltsversicherung

R.2.2 Für Kraftfahrzeuge mit festem Aufbau gilt eine Inhaltsversicherung für im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Sachen nach folgenden Bestimmungen:

R.2.2.1 Versicherte Sachen

R.2.2.1.1 Versichert ist das persönliche Reisegepäck des berechtigten Fahrers und der berechtigten Insassen.

R.2.2.1.2 Versichert sind außerdem Werkzeuge, Prüfgeräte und Messinstrumente.

R.2.2.1.3 Außen am Fahrzeug befestigte Gegenstände (z. B. Leitern) gelten unter der Voraussetzung als mitversichert, dass diese mit einem Schloss gegen einfache Wegnahme geschützt sind. Hier ist unsere Entschädigungsleistung auf insgesamt 2.500 Euro pro Schadenfall begrenzt.

R.2.2.2 Nicht versicherte Sachen

Im Rahmen dieser Inhaltsversicherung sind nicht versichert:

- zu transportierende Güter (sowohl eigene als auch im Auftrag von Dritten)
- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte)
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, alle Sachen (auch Uhren) aus Gold, Silber oder Platin oder mit Edelsteinbesatz; sogenannte Lagersteine in einem Uhrwerk, bleiben von dieser Regelung unberührt
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken)
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken
- mobile elektronische Daten- und Kommunikationstechnik (z. B. Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets, PCs, jeweils inklusive Zubehör) einschließlich Daten
- Waffen, Munition und sonstige explosive Stoffe
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich Surfbretter sowie Außenbordmotoren

R.2.2.3 Versicherte Gefahren

Abweichend von A.2.2 besteht im Rahmen dieser Inhaltsversicherung Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden der versicherten Sachen durch die nachfolgenden Ereignisse:

a) Brand und Explosion gemäß A.2.2.1.1

b) Diebstahl und Raub sowie räuberische Erpressung

c) Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawinen, Murgang, Erdrutsch gemäß A.2.2.1.3 und – in der Produktlinie Motor Premium – Dachlawinen gemäß Q.2.2

d) Unfall gemäß A.2.2.2.2

e) Mut- oder böswillige Handlungen gemäß A.2.2.2.3

R.2.2.4 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Ergänzend zu A.2.9 besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, soweit ein anderer Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren hat.

R.2.2.5 Versicherungssumme, Entschädigung

R.2.2.5.1 Höchstzahlung

Die Versicherungssumme ist auf 5.000 Euro je Schadenereignis und 10.000 Euro pro Versicherungsjahr begrenzt.

R.2.2.5.2 Wir ersetzen bei

- Zerstörung, Verlust oder Totalschaden den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet;
- Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

R.2.2.5.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert oder äußerem Ansehen, Überführungs- und Zulassungskosten sowie Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

R.2.2.6 Versicherungswert und Ersatzleistung

Versicherungswert ist der Zeitwert. Das ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Wert einer Sache.

Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzen wir den Zeitwert am Schadentag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme.

Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten der Teilstücke einschließlich der Nebenkosten den Zeitwert des betreffenden versicherten Gegenstands am Schadentag erreichen oder überschreiten.

Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzen wir die erforderlichen und Ihnen nachzuweisenden Reparaturkosten, Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen. Sollte im Verlauf einer Reparatur eine Beschaffung von Ersatzteilen erforderlich sein, so werden wegen des Unterschieds „neu für alt" und etwaiger Fabrikationsverbesserungen von den Kosten dieser Ersatzbeschaffung die folgenden Abzüge vorgenommen:

- bei 1 bis 3 Jahre alten Gegenständen 15 %
- bei 4 bis 5 Jahre alten Gegenständen 30 %
- bei 6 bis 7 Jahre alten Gegenständen 50 %
- bei 8 bis 9 Jahre alten Gegenständen 75 %
- bei mehr als 9 Jahre alten Gegenständen 100 %

Die vorgenannten Abzüge sind auch bei Totalverlust der versicherten Gegenstände anzuwenden.

R.3 Beim Mobilitäts-Schutz

Für Pkw und Lieferwagen ist Mobilitäts-Schutz gemäß A.3 beitragsfrei mitversichert.

Hilfe bei Panne – was versteht man unter Panne?

R.3.1 Ergänzend zu A.3.5.4 gilt auch als Panne:

- Verlieren oder Entwendung der Fahrzeugschlüssel
- Einschließen der Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug
- Falschbetankung
- Liegenbleiben aufgrund Treibstoffmangels

R.4 Weitere Bestimmungen

Vorläufiger Versicherungsschutz in der Fahrzeugvollversicherung

R.4.1 Haben Sie bereits mindestens zwei Kraftfahrzeuge mit der Produktvariante Kleinflotte bei uns versichert, gilt für jedes weitere hinzukommende Kraftfahrzeug, dessen Erstzulassung bei Zulassung auf Sie nicht länger als 24 Monate zurückliegt und dessen Gesamtwert 100.000 Euro nicht übersteigt, abweichend von B.2.2 Folgendes:

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Fahrzeugvollversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Bis zum Eingang des Antrags bei uns beträgt die Selbstbeteiligung gemäß A.2.5.8 in der Fahrzeugvollversicherung 300 Euro für Pkw und 500 Euro für andere Fahrzeugarten sowie 150 Euro in der Fahrzeugteilversicherung. Mit dem Eingang des Antrags bei uns haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung in dem Umfang, wie Sie sie beantragen.

Sondereinstufung eines Lieferwagen, Lkw oder einer Zugmaschine in SF-Klasse 1

R.4.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Lieferwagen, einen Lkw oder eine Zugmaschine (jeweils im Werkverkehr) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 1 gestuft, sofern Sie über keine anderweitige anrechenbare Vorversicherung verfügen. I.2.2.5 bleibt unberührt.

R.5 Laufzeit und Kündigung

Die Produktvariante Kleinflotte wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklasse (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (M)	Beitragssätze in % Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	15	14
49 Kalenderjahre	SF 49	16	14
48 Kalenderjahre	SF 48	16	14
47 Kalenderjahre	SF 47	16	15
46 Kalenderjahre	SF 46	16	15
45 Kalenderjahre	SF 45	16	15
44 Kalenderjahre	SF 44	17	15
43 Kalenderjahre	SF 43	17	16
42 Kalenderjahre	SF 42	17	16
41 Kalenderjahre	SF 41	17	16
40 Kalenderjahre	SF 40	18	16
39 Kalenderjahre	SF 39	18	17
38 Kalenderjahre	SF 38	18	17
37 Kalenderjahre	SF 37	18	17
36 Kalenderjahre	SF 36	19	17
35 Kalenderjahre	SF 35	19	18
34 Kalenderjahre	SF 34	19	18
33 Kalenderjahre	SF 33	20	18
32 Kalenderjahre	SF 32	20	19
31 Kalenderjahre	SF 31	21	19
30 Kalenderjahre	SF 30	21	19
29 Kalenderjahre	SF 29	22	20
28 Kalenderjahre	SF 28	22	20
27 Kalenderjahre	SF 27	23	20
26 Kalenderjahre	SF 26	23	21
25 Kalenderjahre	SF 25	24	21
24 Kalenderjahre	SF 24	24	21
23 Kalenderjahre	SF 23	25	22
22 Kalenderjahre	SF 22	25	22
21 Kalenderjahre	SF 21	26	22
20 Kalenderjahre	SF 20	26	23
19 Kalenderjahre	SF 19	27	23
18 Kalenderjahre	SF 18	28	23
17 Kalenderjahre	SF 17	28	24
16 Kalenderjahre	SF 16	29	24
15 Kalenderjahre	SF 15	30	24
14 Kalenderjahre	SF 14	30	25
13 Kalenderjahre	SF 13	31	25
12 Kalenderjahre	SF 12	32	25
11 Kalenderjahre	SF 11	32	26
10 Kalenderjahre	SF 10	33	26
9 Kalenderjahre	SF 9	34	27
8 Kalenderjahre	SF 8	35	27
7 Kalenderjahre	SF 7	36	27
6 Kalenderjahre	SF 6	36	28
5 Kalenderjahre	SF 5	38	28
4 Kalenderjahre	SF 4	40	29
3 Kalenderjahre	SF 3	42	30
2 Kalenderjahre	SF 2	46	31
1 Kalenderjahr	SF 1	52	33
	SF ½	60	37
kein schadenfreier Verlauf	0	94	44
	M	115	56

1.2 Rückstufung im Schadenfall

1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 50	SF 31	SF 12	SF 3	M
SF 49	SF 27	SF 11	SF 2	M
SF 48	SF 26	SF 10	SF 2	M
SF 47	SF 26	SF 10	SF 2	M
SF 46	SF 25	SF 9	SF 1	M
SF 45	SF 24	SF 9	SF 1	M
SF 44	SF 23	SF 9	SF 1	M
SF 43	SF 23	SF 9	SF 1	M
SF 42	SF 22	SF 8	SF 1	M
SF 41	SF 22	SF 8	SF 1	M
SF 40	SF 21	SF 8	SF 1	M
SF 39	SF 21	SF 7	SF ½	M
SF 38	SF 20	SF 7	SF ½	M
SF 37	SF 19	SF 7	SF ½	M
SF 36	SF 19	SF 7	SF ½	M
SF 35	SF 18	SF 6	0	M
SF 34	SF 18	SF 6	0	M
SF 33	SF 17	SF 6	0	M
SF 32	SF 17	SF 5	0	M
SF 31	SF 16	SF 5	0	M
SF 30	SF 16	SF 5	0	M
SF 29	SF 15	SF 5	0	M
SF 28	SF 14	SF 4	0	M
SF 27	SF 14	SF 4	0	M
SF 26	SF 13	SF 4	0	M
SF 25	SF 13	SF 3	M	M
SF 24	SF 12	SF 3	M	M
SF 23	SF 12	SF 3	M	M
SF 22	SF 11	SF 2	M	M
SF 21	SF 10	SF 2	M	M
SF 20	SF 10	SF 2	M	M
SF 19	SF 9	SF 1	M	M
SF 18	SF 9	SF 1	M	M
SF 17	SF 8	SF 1	M	M
SF 16	SF 7	SF 1	M	M
SF 15	SF 7	SF 1	M	M
SF 14	SF 6	SF ½	M	M
SF 13	SF 6	SF ½	M	M
SF 12	SF 5	SF ½	M	M
SF 11	SF 4	SF ½	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 50	SF 41	SF 25	SF 14	M
SF 49	SF 35	SF 21	SF 11	M
SF 48	SF 34	SF 21	SF 11	M
SF 47	SF 33	SF 20	SF 10	M
SF 46	SF 33	SF 20	SF 10	M
SF 45	SF 32	SF 19	SF 10	M
SF 44	SF 30	SF 18	SF 9	M
SF 43	SF 29	SF 17	SF 8	M
SF 42	SF 29	SF 17	SF 8	M
SF 41	SF 28	SF 16	SF 7	M
SF 40	SF 27	SF 16	SF 7	M
SF 39	SF 26	SF 15	SF 7	M
SF 38	SF 26	SF 15	SF 7	M
SF 37	SF 25	SF 14	SF 6	M
SF 36	SF 24	SF 14	SF 6	M
SF 35	SF 24	SF 13	SF 5	M
SF 34	SF 23	SF 13	SF 5	M
SF 33	SF 22	SF 12	SF 4	M
SF 32	SF 21	SF 12	SF 4	M
SF 31	SF 21	SF 11	SF 4	M
SF 30	SF 20	SF 11	SF 4	M
SF 29	SF 19	SF 10	SF 3	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 3	M
SF 27	SF 18	SF 9	SF 2	M
SF 26	SF 17	SF 8	SF 1	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 1	M
SF 24	SF 15	SF 7	SF 1	M
SF 23	SF 15	SF 7	SF 1	M
SF 22	SF 14	SF 6	SF ½	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF ½	M
SF 20	SF 12	SF 5	0	M
SF 19	SF 12	SF 5	0	M
SF 18	SF 11	SF 4	0	M
SF 17	SF 10	SF 4	0	M
SF 16	SF 9	SF 3	M	M
SF 15	SF 9	SF 2	M	M
SF 14	SF 8	SF 2	M	M
SF 13	SF 7	SF 1	M	M
SF 12	SF 6	SF 1	M	M
SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 5	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklasse (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (M)	Beitragssätze in % Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	18	20
19 Kalenderjahre	SF 19	19	25
18 Kalenderjahre	SF 18	19	25
17 Kalenderjahre	SF 17	19	26
16 Kalenderjahre	SF 16	20	26
15 Kalenderjahre	SF 15	20	27
14 Kalenderjahre	SF 14	20	28
13 Kalenderjahre	SF 13	21	28
12 Kalenderjahre	SF 12	21	29
11 Kalenderjahre	SF 11	22	30
10 Kalenderjahre	SF 10	23	31
9 Kalenderjahre	SF 9	24	33
8 Kalenderjahre	SF 8	25	34
7 Kalenderjahre	SF 7	26	36
6 Kalenderjahre	SF 6	28	38
5 Kalenderjahre	SF 5	29	41
4 Kalenderjahre	SF 4	32	44
3 Kalenderjahre	SF 3	35	48
2 Kalenderjahre	SF 2	39	53
1 Kalenderjahr	SF 1	46	60
	SF ½	60	89
kein schadenfreier Verlauf	0	82	100
	M	115	121

2.2 Rückstufung im Schadenfall

2.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 3	0	M	M
SF 19	SF 3	0	M	M
SF 18	SF 3	0	M	M
SF 17	SF 2	0	M	M
SF 16	SF 2	0	M	M
SF 15	SF 2	0	M	M
SF 14	SF 2	0	M	M
SF 13	SF 2	0	M	M
SF 12	SF 2	0	M	M
SF 11	SF 1	M	M	M
SF 10	SF 1	M	M	M
SF 9	SF 1	M	M	M
SF 8	SF 1	M	M	M
SF 7	SF 1	M	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF ½	M	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 19	SF 8	SF 2	SF ½	M
SF 18	SF 7	SF 1	0	M
SF 17	SF 6	SF 1	0	M
SF 16	SF 6	SF 1	0	M
SF 15	SF 6	SF 1	0	M
SF 14	SF 5	SF 1	0	M
SF 13	SF 5	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 4	SF ½	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	M
SF 6	SF 2	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	0	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3 Taxen und Mietwagen

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklasse (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (M)	Beitragssätze in % Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	28	43
19 Kalenderjahre	SF 19	29	44
18 Kalenderjahre	SF 18	30	45
17 Kalenderjahre	SF 17	31	47
16 Kalenderjahre	SF 16	32	48
15 Kalenderjahre	SF 15	33	49
14 Kalenderjahre	SF 14	35	50
13 Kalenderjahre	SF 13	36	52
12 Kalenderjahre	SF 12	38	53
11 Kalenderjahre	SF 11	39	55
10 Kalenderjahre	SF 10	41	56
9 Kalenderjahre	SF 9	43	58
8 Kalenderjahre	SF 8	46	60
7 Kalenderjahre	SF 7	48	62
6 Kalenderjahre	SF 6	51	64
5 Kalenderjahre	SF 5	54	67
4 Kalenderjahre	SF 4	57	69
3 Kalenderjahre	SF 3	61	72
2 Kalenderjahre	SF 2	66	75
1 Kalenderjahr	SF 1	71	78
	SF ½	75	78
kein schadenfreier Verlauf	0	78	89
	M	113	107

3.2 Rückstufung im Schadenfall

3.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 14	SF 3	0	M
SF 19	SF 14	SF 3	0	M
SF 18	SF 14	SF 2	M	M
SF 17	SF 13	SF 2	M	M
SF 16	SF 12	SF 2	M	M
SF 15	SF 11	SF 2	M	M
SF 14	SF 10	SF 1	M	M
SF 13	SF 9	SF 1	M	M
SF 12	SF 9	SF ½	M	M
SF 11	SF 8	SF ½	M	M
SF 10	SF 7	SF ½	M	M
SF 9	SF 6	SF ½	M	M
SF 8	SF 5	0	M	M
SF 7	SF 5	0	M	M
SF 6	SF 4	M	M	M
SF 5	SF 3	M	M	M
SF 4	SF 2	M	M	M
SF 3	SF 1	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 14	SF ½	M	M
SF 19	SF 13	SF ½	M	M
SF 18	SF 13	SF ½	M	M
SF 17	SF 12	SF ½	M	M
SF 16	SF 11	SF ½	M	M
SF 15	SF 10	SF ½	M	M
SF 14	SF 9	0	M	M
SF 13	SF 9	0	M	M
SF 12	SF 8	0	M	M
SF 11	SF 7	M	M	M
SF 10	SF 6	M	M	M
SF 9	SF 5	M	M	M
SF 8	SF 4	M	M	M
SF 7	SF 3	M	M	M
SF 6	SF 3	M	M	M
SF 5	SF 2	M	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	SF 1	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklasse (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (M)	Beitragssätze in % Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	38	28
19 Kalenderjahre	SF 19	38	28
18 Kalenderjahre	SF 18	39	28
17 Kalenderjahre	SF 17	40	31
16 Kalenderjahre	SF 16	40	31
15 Kalenderjahre	SF 15	41	32
14 Kalenderjahre	SF 14	41	33
13 Kalenderjahre	SF 13	42	34
12 Kalenderjahre	SF 12	43	35
11 Kalenderjahre	SF 11	44	35
10 Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	46	35
8 Kalenderjahre	SF 8	47	35
7 Kalenderjahre	SF 7	49	35
6 Kalenderjahre	SF 6	51	37
5 Kalenderjahre	SF 5	52	37
4 Kalenderjahre	SF 4	55	37
3 Kalenderjahre	SF 3	57	37
2 Kalenderjahre	SF 2	61	37
1 Kalenderjahr	SF 1	64	40
	SF ½	70	42
kein schadenfreier Verlauf	0	95	47
	M	211	53

4.2 Rückstufung im Schadenfall

4.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
		nach Klasse	
SF 20	SF ½	0	M
SF 19	SF ½	M	M
SF 18	SF ½	M	M
SF 17	SF ½	M	M
SF 16	SF ½	M	M
SF 15	SF ½	M	M
SF 14	SF ½	M	M
SF 13	SF ½	M	M
SF 12	SF ½	M	M
SF 11	SF ½	M	M
SF 10	SF ½	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
		nach Klasse	
SF 20	SF 7	M	M
SF 19	SF 6	M	M
SF 18	SF 6	M	M
SF 17	SF 5	M	M
SF 16	SF 1	M	M
SF 15	SF 1	M	M
SF 14	SF ½	M	M
SF 13	SF ½	M	M
SF 12	SF ½	M	M
SF 11	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklasse (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (M)	Beitragssätze in % Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	24	38
29 Kalenderjahre	SF 29	24	38
28 Kalenderjahre	SF 28	25	39
27 Kalenderjahre	SF 27	25	39
26 Kalenderjahre	SF 26	25	39
25 Kalenderjahre	SF 25	26	40
24 Kalenderjahre	SF 24	26	40
23 Kalenderjahre	SF 23	27	40
22 Kalenderjahre	SF 22	28	41
21 Kalenderjahre	SF 21	28	41
20 Kalenderjahre	SF 20	29	42
19 Kalenderjahre	SF 19	30	42
18 Kalenderjahre	SF 18	30	43
17 Kalenderjahre	SF 17	31	43
16 Kalenderjahre	SF 16	32	44
15 Kalenderjahre	SF 15	33	45
14 Kalenderjahre	SF 14	35	46
13 Kalenderjahre	SF 13	36	46
12 Kalenderjahre	SF 12	37	47
11 Kalenderjahre	SF 11	39	48
10 Kalenderjahre	SF 10	41	50
9 Kalenderjahre	SF 9	43	51
8 Kalenderjahre	SF 8	45	53
7 Kalenderjahre	SF 7	48	54
6 Kalenderjahre	SF 6	51	56
5 Kalenderjahre	SF 5	55	59
4 Kalenderjahre	SF 4	60	62
3 Kalenderjahre	SF 3	65	65
2 Kalenderjahre	SF 2	72	69
1 Kalenderjahr	SF 1	82	75
	SF ½	87	80
kein schadenfreier Verlauf	0	105	84
	M	157	116

5.2 Rückstufung im Schadenfall

5.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
		nach Klasse		
SF 30	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 29	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 28	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 27	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 26	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 25	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 23	SF 10	SF 3	0	M
SF 22	SF 10	SF 3	0	M
SF 21	SF 10	SF 3	0	M
SF 20	SF 9	SF 3	0	M
SF 19	SF 9	SF 3	0	M
SF 18	SF 8	SF 2	M	M
SF 17	SF 8	SF 2	M	M
SF 16	SF 7	SF 2	M	M
SF 15	SF 7	SF 2	M	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF ½	M	M
SF 11	SF 5	SF ½	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
		nach Klasse		
SF 30	SF 9	SF 1	M	M
SF 29	SF 8	SF 1	M	M
SF 28	SF 8	SF 1	M	M
SF 27	SF 8	SF 1	M	M
SF 26	SF 8	SF 1	M	M
SF 25	SF 8	SF 1	M	M

SF 24	SF 7	SF 1	M	M
SF 23	SF 7	SF 1	M	M
SF 22	SF 7	SF 1	M	M
SF 21	SF 6	SF ½	M	M
SF 20	SF 6	SF ½	M	M
SF 19	SF 6	SF ½	M	M
SF 18	SF 6	SF ½	M	M
SF 17	SF 5	SF ½	M	M
SF 16	SF 5	SF ½	M	M
SF 15	SF 5	SF ½	M	M
SF 14	SF 4	0	M	M
SF 13	SF 4	0	M	M
SF 12	SF 4	0	M	M
SF 11	SF 3	M	M	M
SF 10	SF 3	M	M	M
SF 9	SF 2	M	M	M
SF 8	SF 2	M	M	M
SF 7	SF 2	M	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

6 Kraftomnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler

6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklasse (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (M)	Beitragssätze in % Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	24	100
29 Kalenderjahre	SF 29	24	100
28 Kalenderjahre	SF 28	25	100
27 Kalenderjahre	SF 27	25	100
26 Kalenderjahre	SF 26	25	100
25 Kalenderjahre	SF 25	26	100
24 Kalenderjahre	SF 24	26	100
23 Kalenderjahre	SF 23	27	100
22 Kalenderjahre	SF 22	28	100
21 Kalenderjahre	SF 21	28	100
20 Kalenderjahre	SF 20	29	100
19 Kalenderjahre	SF 19	30	100
18 Kalenderjahre	SF 18	30	100
17 Kalenderjahre	SF 17	31	100
16 Kalenderjahre	SF 16	32	100
15 Kalenderjahre	SF 15	33	100
14 Kalenderjahre	SF 14	35	100
13 Kalenderjahre	SF 13	36	100
12 Kalenderjahre	SF 12	37	100
11 Kalenderjahre	SF 11	39	100
10 Kalenderjahre	SF 10	41	100
9 Kalenderjahre	SF 9	43	100
8 Kalenderjahre	SF 8	45	100
7 Kalenderjahre	SF 7	48	100
6 Kalenderjahre	SF 6	51	100
5 Kalenderjahre	SF 5	55	100
4 Kalenderjahre	SF 4	60	100
3 Kalenderjahre	SF 3	65	100
2 Kalenderjahre	SF 2	72	100
1 Kalenderjahr	SF 1	82	100
	SF ½	87	100
kein schadenfreier Verlauf	0	105	100
	M	157	100

6.2 Rückstufung im Schadenfall

6.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 30	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 29	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 28	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 27	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 26	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 25	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 23	SF 10	SF 3	0	M
SF 22	SF 10	SF 3	0	M
SF 21	SF 10	SF 3	0	M
SF 20	SF 9	SF 3	0	M
SF 19	SF 9	SF 3	0	M
SF 18	SF 8	SF 2	M	M
SF 17	SF 8	SF 2	M	M
SF 16	SF 7	SF 2	M	M
SF 15	SF 7	SF 2	M	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF ½	M	M
SF 11	SF 5	SF ½	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

6.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 30	SF 9	SF 1	M	M
SF 29	SF 8	SF 1	M	M
SF 28	SF 8	SF 1	M	M
SF 27	SF 8	SF 1	M	M
SF 26	SF 8	SF 1	M	M
SF 25	SF 8	SF 1	M	M
SF 24	SF 7	SF 1	M	M
SF 23	SF 7	SF 1	M	M
SF 22	SF 7	SF 1	M	M
SF 21	SF 6	SF ½	M	M
SF 20	SF 6	SF ½	M	M
SF 19	SF 6	SF ½	M	M
SF 18	SF 6	SF ½	M	M
SF 17	SF 5	SF ½	M	M
SF 16	SF 5	SF ½	M	M
SF 15	SF 5	SF ½	M	M
SF 14	SF 4	0	M	M
SF 13	SF 4	0	M	M
SF 12	SF 4	0	M	M
SF 11	SF 3	M	M	M
SF 10	SF 3	M	M	M
SF 9	SF 2	M	M	M
SF 8	SF 2	M	M	M
SF 7	SF 2	M	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Je nach Produktlinie, Versicherungsart, Art und Verwendung sowie Nutzung des Fahrzeugs richtet sich der Beitrag nach den folgend aufgeführten Merkmalen. Darüber hinaus haben weitere Merkmale, die sich aus den Antragsdaten ergeben, wie z. B. die Zahlungsart und die Zahlungsperiode sowie Bonitätsinformationen, Einfluss auf die Beitragsberechnung. Diese Merkmale werden von uns nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik und -technik kalkuliert und miteinander sowie mit den Schadenfreiheitsklassen und der Schadenklasse gemäß I.1 verknüpft.

1 Daten rund um das Fahrzeug

Bei der Berechnung des Beitrags können der Hersteller, der Fahrzeugtyp, die Motorleistung, der Aufbau, das Gewicht, die Anzahl der Plätze, die Kraftstoffart, der Gesamtneuwert und das Alter des Fahrzeugs berücksichtigt sein. Auch die Art der Fahrzeugfinanzierung, der auf Saisonkennzeichen dokumentierte Zeitraum, ein abweichender Halter, das Alter des Fahrzeugs bei Zulassung auf Sie bzw. den abweichenden Halter und der Wohn-/Firmensitz des Halters können sich auf den Beitrag auswirken.

2 Kombi-Merkmale

Bei der Berechnung des Beitrags können Kombi-Merkmale berücksichtigt sein. Sofern ein folgend aufgeführtes Kombi-Merkmal für Ihren Vertrag relevant ist, weisen wir dieses im Versicherungsschein aus.

2.1 Bündel-Merkmal

Der Beitrag kann sich, sofern beantragt, danach richten, ob bei Abschluss des Vertrags, Fahrzeugwechsel oder Tarifumstellung für Sie oder Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) ein Versicherungsvertrag für eine Unfall- oder Schadenversicherung

(mit Ausnahme von Kraftfahrtversicherungen) bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG besteht oder ein entsprechender Antrag auf Abschluss vorliegt. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen muss der Referenzvertrag für die Firma bestehen.

2.2 Kfz-Haftpflicht Kombi-Beitrag

Der Beitrag der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann sich danach richten, ob zu Ihrem Vertrag auch eine Fahrzeugversicherung vereinbart ist.

2.3 Teilkasko-Beitrag/Kfz-Haftpflicht SF-Klasse

Der Beitrag der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) kann sich nach der Höhe der SF-Klasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richten.

2.4 Kraftrad Kombi-Beitrag

Der Beitrag kann sich danach richten, ob für Sie oder Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) ein Versicherungsvertrag für einen Pkw bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG besteht oder ob ein entsprechender Antrag auf Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorliegt.

3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

Bei der Berechnung des Beitrags können weitere Merkmale berücksichtigt sein. Sofern ein folgend aufgeführtes Merkmal für Ihren Vertrag relevant ist, weisen wir dieses im Versicherungsschein aus.

3.1 Garage

Der Beitrag kann sich danach richten, ob das versicherte Fahrzeug nachts – von Ausnahmefällen abgesehen – in einer abschließbaren Einzel- oder Doppelgarage (keine Sammel-/Tiefgarage) abgestellt wird.

3.2 Wohneigentum

Der Beitrag kann sich danach richten, ob Sie oder Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) Eigentümer eines ständig selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland sind.

3.3 Fahrleistung

Der Beitrag kann sich nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung des versicherten Fahrzeugs richten. Bei unterjährigen Verträgen erfolgt eine Hochrechnung der gefahrenen Kilometer auf die jährliche Fahrleistung.

3.4 Fahrerkreis

Der Beitrag kann sich danach richten, von welchen Personen das versicherte Fahrzeug gefahren wird.

Die Zuordnung des Versicherungsvertrags zum vereinbarten Fahrerkreis bleibt auch dann erhalten, wenn das versicherte Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt durch einen Kaufinteressenten, einen Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in Ausübung seines Dienstes oder einen Dritten anlässlich einer Notsituation gefahren wird, selbst wenn dieser Person eine andere VN-/Fahreraltersklasse zuzuordnen wäre. Fahrunsicherheit Ihrerseits oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

3.5 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

Der Beitrag kann sich nach Ihrem Lebensalter und dem Lebensalter der Fahrer richten. Zusätzlich kann sich der Beitrag danach richten, ob der jüngste Fahrer mindestens sechs Monate am Begleiteten Fahren teilgenommen hat.

Anhang 3: Berufsgruppen

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Pkw für

a) landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs.1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

b) ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen von Buchstabe a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

c) nicht berufstätige Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten von Personen, die die Voraussetzungen von Buchstabe a) oder b) erfüllt haben;

d) nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen von Buchstabe a) oder b) erfüllt haben.

Auch der Fahrzeugversicherung kann die Berufsgruppe A zugeordnet sein.

2 Berufsgruppe B

2.1 Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung). Die steuerliche Anerkennung ist auf Anforderung durch einen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid nachzuweisen;

d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- oder Altenhilfe, der Wissenschaft oder Forschung, der Kunst, der Kultur, der Religion, der Erziehung, Volks- oder Berufsbildung oder dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Die Gemeinnützigkeit ist auf Anforderung durch einen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid nachzuweisen;

e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Buchstabe a) bis e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Soldaten auf Zeit der Bundeswehr;

g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in von Buchstabe f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von Buchstabe f) und g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von Buchstabe f), g) oder h) erfüllt haben;

i) Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von Buchstabe f), g) oder h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.2 Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern;
- Sonderfahrzeugen jeder Art;
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art;
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen;
- Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen;
- Kraftomnibussen;
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr;
- Elektrofahrzeugen (mit Ausnahme von Pkw).

2.3 Übergangsbestimmung zu der Berufsgruppe B

Ergänzend gelten die Beiträge der Berufsgruppe B in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

a) juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 2.1, Buchstabe a) bis e) erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmung (Privatisie-

rungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt wurden;

b) die in Ziffer 2.1, Buchstabe f), h) und i) genannten Personen, wenn deren derzeitiger oder ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) bzw. der derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber des Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Lebensgefährten zu den unter Buchstabe a) genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört.

Diese Übergangsbestimmung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zur Berufsgruppe B bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.

3 Berufsgruppe V

3.1 Die Beiträge der Berufsgruppe V gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern für

a) angestellte Mitarbeiter mit unbefristetem Arbeitsverhältnis bzw. befristetem Arbeitsverhältnis von mind. sechs Monaten und Auszubildende von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und deren Tochter- und Enkelunternehmen;

b) Rentner und Pensionäre, wenn sie die Voraussetzung gemäß Buchstabe a) unmittelbar vor ihrem Ruhestand erfüllt haben.

3.2 Für die Zuordnung der Berufsgruppe V gilt, dass Sie und der Halter des versicherten Fahrzeugs identisch sein müssen. Die Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn der Halter des versicherten Fahrzeugs Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Arbeitgeber oder Ihr in Ausbildung befindliches Kind ist.

4 Berufsgruppe M

4.1 Die Beiträge der Berufsgruppe M gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

a) Beamte auf Lebenszeit, Richter auf Lebenszeit oder Berufssoldaten;

b) pensionierte und beurlaubte Beamte auf Lebenszeit, Richter auf Lebenszeit oder Berufssoldaten, wenn sie nicht anderweitig berufstätig sind sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten auf Lebenszeit, Berufsrichtern oder Berufssoldaten;

c) Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten von Beamten auf Lebenszeit, Richtern auf Lebenszeit und Berufssoldaten; Voraussetzung ist, dass die Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

4.2 Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

2 Trikes und Quads

2.1 Trikes sind dreirädrige Motorräder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer einspurigen Achse vorn und einer zweispurigen Achse hinten.

2.2 Quads sind 4-rädrige leichte Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer Leermasse von bis zu 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und mit einer maximalen Motornennleistung von 15 kW.

3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

4 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

5 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

6 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

7 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

8 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

9 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

9.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

9.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

9.3 Nicht unter 9.1 oder 9.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

10 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

11 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

12 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

13 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut für andere.

14 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

15 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein grünes Kennzeichen führen.

16 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein grünes Kennzeichen führen.

18 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molke-

reien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

20 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen)

Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.

21 Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse

Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

22 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 5: Sonderbedingung Arbeitsrisiko

1 Sofern das im Versicherungsschein benannte Fahrzeug zur Leistung von Arbeit in gewerblicher Art und Weise verwandt wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz zusätzlich nach den folgenden Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeugs zur Leistung von Arbeit.

2 Mitversichert im Sinne von A.1.2 sind auch Personen, die

a) das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen;

b) eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.

3 Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

a) Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Senkungen von Grundstücken, durch Erdrutschungen und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten, soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht;

b) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind;

c) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind;

d) Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden bei Verwendung des Fahrzeugs zur Leistung von Arbeiten irgendwelcher Art (dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden).

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

4 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben

a) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend;

b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

Anhang 6: Besondere Vereinbarungen

Es können zu einer Kraftfahrtversicherung Besondere Vereinbarungen (BV) geschlossen werden, die z. B. den Leistungsumfang einschränken. Neben den folgend aufgeführten gibt es weitere Besondere Vereinbarungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen können. Ob und ggf. welche Besondere Vereinbarung für Ihren Vertrag gilt, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

BV 012 Ausschluss des Arbeitsrisikos

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs zur Leistung von Arbeit (Arbeitsrisiko). Das Arbeitsrisiko ist im Rahmen einer separat durch den Versicherungsnehmer abzuschließenden Betriebs-Haftpflichtversicherung zu versichern.

BV 080 Ausschluss Osteuropa

Abweichend von A.2.4 gilt die Beschädigung, der Totalschaden, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeugs jeweils durch Entwendung in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn, den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion als nicht versichert.

BV 081 Ausschluss Südeuropa

Abweichend von A.2.4 gilt die Beschädigung, der Totalschaden, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeugs jeweils durch Entwendung in Frankreich und Italien als nicht versichert.

BV 082 Ausschluss Ost- und Südeuropa

Abweichend von A.2.4 gilt die Beschädigung, der Totalschaden, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeugs jeweils durch Entwendung in Albanien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarn, den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion als nicht versichert.

BV 083 Erhöhte Selbstbeteiligung Südeuropa

Abweichend von A.2.5.8 wird bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung und Verlust des Fahrzeugs jeweils durch Entwendung in Frankreich und Italien eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 15 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs von der Entschädigung abgezogen.

BV 090 Sonderbedingung zur Sondereinstufung

Die im Versicherungsschein, in Beitragsrechnungen und sonstigen Schriftstücken angegebenen Schadenfreiheitsrabatte und Beitragssätze dienen lediglich der Beitragsfestlegung.

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, geben wir diesem auf Anfrage gemäß I.9.2 Auskunft über den tatsächlichen Schadenverlauf. Ein nach A.4.2 vereinbarter Rabatt-Schutz sowie Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelungen nach I.2.2.1 und I.2.2.2.a) – werden nicht berücksichtigt.

BV 218 Sonderbedingung für Online-Produktlinien mit Self-Service

Die Produktlinien Motor Komfort Online, Motor Basis Online und Motor Premium Online sind Produktlinien mit Beitragsvorteil wegen der Nutzung des Self-Service-Portals Mein HDI im Internet. Für die Produktlinie Motor Komfort Online gilt der Leistungsumfang für die Produktlinie Motor Komfort in Abschnitt A. Für die Produktlinie Motor Basis Online gelten die Leistungseinschränkungen für die Produktlinie Motor Basis in Abschnitt P. Für die Produktlinie Motor Premium Online gelten die Leistungserweiterungen für die Produktlinie Motor Premium in Abschnitt Q.

Für Ihre Registrierung in Mein HDI erhalten Sie von uns eine E-Mail mit entsprechendem Link. Nach Ihrer Registrierung nutzen Sie die Funktionen von Mein HDI. Die Korrespondenz zu Ihrem Vertrag erfolgt – mit Ausnahme von Schadenfällen – über Mein HDI. Wir informieren Sie per E-Mail, wenn wir eine neue Korrespondenz zu Ihrem Vertrag in Mein HDI hinterlegt haben. Wir sind berechtigt, Ihnen in Mein HDI hinterlegte Korrespondenzen zusätzlich postalisch oder auf andere Weise zuzustellen, z. B. wenn es gesetzliche Vorgaben erfordern oder

dies aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Erfolgt die Registrierung in Mein HDI nicht innerhalb von 28 Tagen seit Erhalt der E-Mail mit dem Link zur Registrierung oder wird Ihr Vertrag vor Registrierung in Mein HDI auf Ihren Antrag zur Betreuung auf einen Vermittler übertragen, sind wir zur Umstellung Ihres Vertrags rückwirkend ab Beginn berechtigt. Der Beitragsvorteil entfällt dann rückwirkend ab Beginn.

Wenn Sie sich in Mein HDI registriert haben und Ihre Registrierung während der Laufzeit des Vertrags löschen, sind wir zur Umstellung Ihres Vertrags ab dem Zeitpunkt der Löschung der Registrierung berechtigt. Der Beitragsvorteil entfällt dann zum Zeitpunkt der Umstellung.

Wenn Sie sich in Mein HDI registriert haben, dieses aber nicht zum Abruf der Korrespondenz nutzen bzw. Ihre Kommunikation zum Vertrag – mit Ausnahme von Schadenfällen – außerhalb von Mein HDI mit uns führen, sind wir zur Umstellung Ihres Vertrags während der Laufzeit berechtigt. Der Beitragsvorteil entfällt dann zum Zeitpunkt der Umstellung.

Beantragen Sie nach Registrierung in Mein HDI, Ihren Vertrag zur Betreuung auf einen Vermittler zu übertragen, sind wir zur Umstellung Ihres Vertrags ab dem Zeitpunkt der Übertragung auf den Vermittler berechtigt. Die Konditionen für die Online-Produktlinie mit Self-Service gelten nur solange, wie sich der Vertrag in der Direktbetreuung durch die Gesellschaft befindet. Bei Übergang des Vertrags in eine Vermittlerbetreuung gelten ab dem Zeitpunkt des Übergangs die Konditionen der jeweiligen Produktlinie mit Betreuungsservice. Der Vertrag wird zum Zeitpunkt des Übergangs umgestellt.

In den vorgenannten Fällen findet die Umstellung von der Produktlinie Motor Komfort Online auf die Produktlinie Motor Komfort, von der Produktlinie Motor Basis Online auf die Produktlinie Motor Basis, von der Produktlinie Motor Premium Online auf die Produktlinie Motor Premium statt. Die sich zum Zeitpunkt der Umstellung ergebende Beitragsdifferenz wird nacherhoben. Eine anschließende Umstellung auf die Online-Produktlinie muss neu beantragt werden.

BV 220 Ausschluss des Akkumulators

Abweichend von A 2.1.1 besteht kein Versicherungsschutz für die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust des Akkumulators Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs. Dies gilt auch dann, wenn weitere mitversicherte Fahrzeugteile durch ein in der Fahrzeugversicherung versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Ein Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.